



Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Mag. Christoph Schlager

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259  
E [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
W <http://wko.at>

22. Jänner 2014

### Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung eines Entwurfs zum Abgabenänderungsgesetz 2014 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die Ziele der Budgetkonsolidierung und eines strukturellen Nulldefizits ab 2016. Die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen ist unabdingbar, um die Finanzierungskosten des Staates unter Kontrolle zu halten und somit seine Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses wichtigen Ziels hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen erarbeitet. Positiv ist zu vermerken, dass auf besonders einschneidende extrem standortgefährdende Steuererhöhungen, die in den politischen Diskussionen im Vorfeld teilweise vorgebracht wurden, verzichtet wurde und einzelne Entlastungen und Vereinfachungen (insbesondere Abschaffung der Gesellschaftssteuer) enthalten sind.

Allerdings sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 erhebliche Belastungen der Wirtschaft vorgesehen, die eine äußerst negative Signalwirkung für den Standort Österreich haben. Vor allem Rücknahmen in wesentlichen Punkten bei zwei zentralen steuerpolitischen Errungenschaften der letzten Zeit (Gewinnfreibetrag zur steuerlichen Entdiskriminierung der Selbstständigen und GmbH Reform 2013) sind geeignet, das Vertrauen in rechtlichen Rahmenbedingungen des Standortes nachhaltig zu beeinträchtigen. Verbunden mit den anderen im Entwurf enthaltenen Steuererhöhungen und bürokratiesteigernden Maßnahmen und der bedauerlichen Tatsache, dass umfassende Strukturreformen und wirksame ausreichende Wachstumsimpulse (insbesondere Sanierungsbonus nach dem deutschen Modell) fehlen, führt dies zu einem konjunkturpolitisch gefährlichen, wachstumsfeindlichen Gesamtpaket. Nachbesserungen sind daher im gesamtwirtschaftlichen Interesse unabdingbar. Darüber hinaus sollten die positiven entlastenden und vereinfachenden Maßnahmen des Regierungsprogramms umgehend umgesetzt werden.

Schließlich ist die extrem kurze Begutachtungsfrist zu kritisieren. Die WKÖ behält sich daher vor, Stellungnahmen nachzureichen.

## Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

### zu § 2 Abs. 2b EStG

Begrüßenswert ist, dass unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung die Verrechnungsgrenze für Verlustvorträge für natürliche Personen fällt, sie sollte unbedingt auch für die Körperschaften entfallen. Allerdings kann es bei natürlichen Personen dadurch in einigen Fällen auch zu zusätzlichen Steuerbelastungen aufgrund der Progressionswirkung kommen.

### zu § 2 Abs. 8 Z 4 EStG

Automatische Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten nach Ablauf von drei Jahren, wenn mit dem Staat, aus dem die Verluste stammen, keine umfassende Amtshilfe besteht: Diese Regelung verursacht einen hohen administrativen Aufwand, widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip und ist abzulehnen.

Gemäß Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen soll es durch diese Gesetzesänderung zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen, weil die Überprüfung einer tatsächlichen Verlustverwertung im Ausland entfallen kann. Worin die Verwaltungsvereinfachung liegen soll, ist nicht ersichtlich. Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist der Steuerpflichtige aufgrund der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Unterlagen (ausländische Steuerbescheide, Abgabenerklärungen, etc.) vorzulegen. Ein Abstellen auf die umfassende Amtshilfe ist zudem nicht zielführend, da auch wenn diese gegeben ist, der Nachweis der Nichtverwertung von Auslandsverlusten ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht einfach möglich sein wird. Die Nutzung von Auslandsverlusten einzig vom Bestehen umfassender Amtshilfe und nicht vom Vorliegen entsprechender Nachweise abhängig zu machen, würde daher zu einem verfassungsrechtlich bedenklichen sachlich nicht gerechtfertigten Wertungswiderspruch führen. Die Sanktion der Nachversteuerung kann auf Grund des verfassungsrechtlichen Rechtsrahmens nur eine letzte Maßnahme sein, wenn der Nachweis durch den Steuerpflichtigen selbst und mangels internationaler Amtshilfemöglichkeiten nicht gelingt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie das daraus abgeleitete Übermaßverbot, Leistungsfähigkeitsprinzip und Willkürverbot liegt auf der Hand, zumal es an der Republik Österreich selbst und nicht am Steuerpflichtigen liegt, mit bestimmten Staaten eine umfassende Amtshilfe zu vereinbaren oder nicht. Außerdem wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass der große Informationsaustausch in einem bilateralen DBA dem Anspruch an die umfassende Amtshilfe genügt.

### Ausländische Betriebsstättenverluste - Finale Verluste

An sich treten wir dafür ein, dass finale Verluste auch aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe am Ende des Tages jedenfalls in Österreich verwertbar sind. Daher wünschen wir uns eine Klarstellung, dass nur die hängigen (noch nicht finalen) Verluste der Nachversteuerung unterliegen. Ebenso sollte klargestellt werden, dass finale Verluste - egal, ob bereits nachversteuert oder nicht und egal, wann diese entstanden sind (insbesondere vor oder nach der vorliegenden geplanten Gesetzesänderung) - ab Finalität jedenfalls in Österreich verwertbar bleiben.

Gemäß EB zu den vorgeschlagenen Änderungen zu § 2 EStG wären die Änderungen aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen bei der Gruppenbesteuerung notwendig. Auch dort soll es mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 9 KStG zu einer Nachversteuerung aller zugerechneten im Ausland nicht verrechneten Verluste von

Gruppenmitgliedern, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind kommen.

Allerdings übersehen die Erläuternden Bemerkungen, dass es bei verrechneten Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder immer zu einer Nachversteuerung kommt. Insofern würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung lediglich zu einem Vorzieheffekt führen. Bei aus ausländischen Betriebsstätten verrechneten Verlusten kommt es nach bisheriger Rechtslage, wenn tatsächliche und endgültige Vermögensverluste vorliegen, d.h. bei sogenannten finalen Verlusten, zu keiner Nachversteuerung. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung käme es daher, soweit sie sich auf vergangene Verlustverrechnungen bezieht, zu einer nachträglichen Besteuerung bereits vergangener endgültig besteuelter Sachverhalte. Eine solche Rückwirkung wäre unserer Ansicht nach jedenfalls verfassungswidrig und abzulehnen.

Aber auch eine Nachversteuerung erst zukünftig entstehender Betriebsstättenverluste ist, soweit tatsächliche und endgültige Vermögensverluste vorliegen auch in Hinblick auf die Bestimmung des § 9 Abs 6 Zif 6 letzter Satz KStG nicht sachgerecht. Unserer Ansicht nach müsste daher zumindest eine analog zu § 10 Abs 3 und § 12 Abs 3 Zif 2 über sieben Jahre verteilte Berücksichtigung dieser Verluste möglich sein.

#### **zu § 9 Abs. 5 EStG - langfristige Rückstellungen**

Die dem deutschen Handelsrecht nachempfundene Festsetzung einer „laufzeitenabhängigen Abzinsung“ von jährlich 3,5 % bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Drohverlustrückstellungen schafft einen erheblichen administrativen Aufwand je einzelner Rückstellung, der in keiner Weise in Relation zur damit bezweckten „gerechteren Besteuerung“ steht. Der derzeitige Pauschalabschlag von 20 % bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten mag nicht sachgerecht sein (weil Rückstellungen mit 20-jähriger Laufzeit so behandelt werden wie solche mit 2-jähriger Laufzeit), stellt aber eine praktikable Vereinfachungsmaßnahme dar. Die Rückstellung wäre im Gegensatz zu bisher jedes Jahr neu zu berechnen.

Bei Rückstellungen wie z.B. einer Prozesskostenrückstellung ist die exakte Laufzeit von vornherein nicht abschätzbar und die Berechnung eines Barwertes der einzelnen Rückstellung daher nicht möglich. Außerdem sind vermehrte Probleme bei Steuerprüfungen zu erwarten. Schon bisher gibt es häufig Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Rückstellung. Künftig sind auch bei der Festlegung der Laufzeit Probleme zu erwarten. Wer weiß schon im Vorhinein, wie lange beispielsweise ein Schadenersatzprozess dauert? Ohne Kenntnis der Laufzeit ist aber eine korrekte Abzinsung nicht möglich. Sollte sich die angenommene Laufzeit als unrichtig herausstellen, muss der Gewinn (rückwirkend) berichtigt werden. Wir sind daher für die Beibehaltung des pauschalen Abschlages von 20 %.

Jedenfalls sachgerecht wäre in diesem Bereich eine Bindung der steuerlichen Rückstellungsdotations an die unternehmensrechtliche Maßgeblichkeit. Dies gilt insbesondere für die Berechnung bei Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen (§ 9 (2) iVm § 14 (6) Z 6 EStG), die derzeit mit einem einkommensteuerlich bindend verankerten Rechenzinsfuß von 6 % von der unternehmensrechtlich geforderten Verzinsung (3 % oder darunter) abweicht.

Weiters dürfen wir in diesem Zusammenhang anmerken, dass in den Übergangsbestimmungen § 124b Z 251 lit. b 2. TS EStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) die Folgebewertung von Rückstellungen, die nach erstmaliger Abzinsung nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) höher sind als der bisher rückgestellte Betrag, nicht geregelt wurde.

Im Gegensatz dazu wurde bei Rückstellungen, die nach erstmaliger Abzinsung nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) niedriger sind als der bisher rückgestellte Betrag, die Folgebewertung geregelt. Zwecks Vermeidung einer Differenzierung durch die neue Rechtslage regen wir an, die Formulierung des § 124b Z 251 lit. b 1. TS EStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) auch auf § 124b Z 251 lit. b 2. TS EStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) zu übernehmen.

Jedenfalls abgelehnt wird die Übergangsregelung für Altrückstellungen in § 124b Z 251b EStG. Ergibt sich aufgrund der Langfristigkeit der Rückstellung durch die Abzinsung ein Wert unter 80 % des Teilwertes, ist die Differenz verteilt auf drei Jahre gewinnerhöhend aufzulösen. Ergibt sich aufgrund der Kurzfristigkeit der Rückstellung durch die Abzinsung hingegen ein Wert über 80 % des Teilwertes, soll es bei 80 % bleiben. Abgesehen von der „Asymmetrie“ verursacht diese Übergangsregelung für bestehende Rückstellungen ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Wirtschaftskammer Österreich verlangt daher, dass Altrückstellungen generell mit 80 % des Teilwertes weitergeführt werden dürfen.

#### **zu § 10 EStG - Einschränkung des Gewinnfreibetrags**

Die Regelung sieht vor, dass Steuerpflichtige für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, Wertpapiere nicht mehr für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag heranziehen dürfen.

Diese Einschränkung wird aus grundsätzlichen Überlegungen vehement abgelehnt. Der Gewinnfreibetrag ist das Äquivalent zum steuerbegünstigten 13. und 14. Bezug der unselbstständig Erwerbstätigen. Eine Gleichstellung zwischen selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen wurde damit angestrebt. Eine vollständige Gleichstellung war es ohnedies nicht. Für Gewinne über 30.000 Euro war der Gewinnfreibetrag von der Bedingung abhängig, dass investiert wird, während es im unselbstständigen Bereich eine gleichwertige Voraussetzung nicht gegeben hat.

Die geplante Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages führt wiederum zu einer Verschärfung der Ungleichbehandlung. Sie benachteiligt vor allem jene Unternehmen, deren unternehmerische Tätigkeit nicht anlagenintensiv ist. Große Teile von Unternehmen, vor allem im Dienstleistungsbereich, sind daher praktisch vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausgeschlossen. Zu bedenken ist auch, dass viele Unternehmer größere Investitionen nur im mehrjährigen Abstand machen, und den Wertpapierkauf als steuerschonende Form des Ansparens genutzt haben. Auch das wäre nicht mehr möglich. Für Gewinne bis zu einer gewissen Höhe (z.B. 100.000 Euro) müssen daher jedenfalls weiterhin Wertpapiere herangezogen werden dürfen.

Entsprechend dem KMU-Förderungsgesetz, veröffentlicht im BGBl. I Nr. 101/2006, dient der im bisherigen § 10 EStG geregelte „Freibetrag für investierte Gewinne“ (neu: „Gewinnfreibetrag“ - idF Steuerreformgesetz 2009, veröffentlicht im BGBl. I Nr. 26/2009) dazu, den Eigenkapitalaufbau bei Beziehern betrieblicher Einkünfte zu stärken und steuerlich zu

begünstigen. Diese Eigenkapitalbindung wird nunmehr durch die geplante Einschränkung jedenfalls erschwert. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass anlässlich der Neuregelung des Gewinnfreibetrages in der derzeitigen Ausgestaltung (ab der Veranlagung 2010) auch die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für bilanzierende natürliche Personen damit abgetauscht wurde. Darüber hinaus können auch Investitionen in Wertpapiere - zumindest mittelbar - durchaus reale Investitionen auslösen bzw. unterstützen (z.B. der Kauf einer Unternehmensanleihe eines österreichischen Industrieunternehmens). Unter anderem tragen insbesondere auch die Investitionen in Wertpapiere iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG zur Sicherung und Stärkung des Finanzstandortes Österreich sowie der EU oder des EWR bei. Die Einschränkung der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages auf abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist insbesondere bei dienstleistungsintensiven Branchen, aufgrund betrieblich veranlasster geringer Investitionserfordernisse iSd § 10 Abs. 3 Z 1 EStG idF StRefG 2009, BGBl. I Nr. 26/2009, nicht gerechtfertigt. Die Ausdehnung der Befristung der Staffelung idF 1. StabG 2012, veröffentlicht im BGBl. I Nr. 22/2012, sowie die Einschränkung des Umfanges begünstigter Wirtschaftsgüter durch den Wegfall der Investitionsmöglichkeit in Wertpapiere (vorläufig befristet bis 2016) führt für den Steuerpflichtigen zu einer erschwerten Planbarkeit und Evaluierung von Investitionsentscheidungen. Der Ausschluss von Wertpapieren iSd § 14 Abs. 7 Z 4 EStG ist jedenfalls nicht gerechtfertigt und erscheint auch aus konjunkturpolitischer Sicht kontraproduktiv.

Ziel des Vorschlages soll eine Förderung der Realwirtschaft sein. Durch den Vorschlag wird aber die Zurverfügungstellung von Kapital an Wirtschaft und Öffentliche Hand erheblich erschwert. Standortschädlich ist diese Maßnahme auch unter dem Aspekt, dass es derzeit keine garantiefreie Ansparvariante im Rahmen der Zukunftsvorsorge (3. Säule der privaten Altersvorsorge) gibt.

Es gibt Fälle, wo Steuerpflichtige in den Jahren 2011 oder 2012 von der Pauschalierung nach § 17 EStG abgegangen sind, um den Vorteil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages durch die Anschaffung von Wertpapieren in Anspruch zu nehmen. Da diese Steuerpflichtigen nun für 5 Jahre nicht mehr die Pauschalierung in Anspruch nehmen dürfen, erleiden sie im Vertrauen auf diesen Rechtsbestand einen Schaden, weil sie unter diesen Voraussetzungen nie von der Pauschalierung abgegangen wären.

Es muss zu substantiellen Verbesserungen kommen, indem Lösungen gefunden werden, die die Intentionen der Schaffung des Gewinnfreibetrags aufrechterhalten.

#### zu § 20 Abs. 1 Z 7 EStG

Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen über 500.000 Euro: Diese Regelung ist strikt abzulehnen. Unternehmen, die Spitzenkräfte brauchen und diese daher auch entsprechend bezahlen müssen, werden „zur Kasse gebeten“. Österreich verliert damit an Standortattraktivität. Andererseits werden Leistungsträger auch demotiviert bzw. ins Ausland abgedrängt. Die Regelung bedeutet einen Steuernachteil und ist international absolut unüblich. Die geplante Maßnahme ist systemwidrig und zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Darüber hinaus ist die beabsichtigte Regelung auch deshalb unverständlich, weil dem Fiskus dadurch auch Kommunalsteuer und Dienstgeberbeiträge zum FLAF entgegen. Auch das in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung formulierte Ziel, dass die Anzahl der hochdotierten Spitzenkräfte nicht steigen soll, ist standortpolitisch völlig kontraproduktiv.

Bei Gehältern handelt es sich um Kernbetriebsausgaben eines Unternehmens. Für die Versagung einer Abzugsfähigkeit wäre hier eine besonders starke Rechtfertigung erforderlich. Soweit es nicht um die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von künstlich aufgeblähten Gehältern etwa an nahestehende Personen geht (diese Problematik wird ohnedies bereits über den Fremdverhaltensgrundsatz eingefangen), sondern um fremdübliche Managergehälter auf Marktniveau, ist eine Rechtfertigung für die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs nicht ersichtlich. Die 500.000 Euro übersteigenden Gehaltsbestandteile unterliegen weiterhin der Lohnsteuer, daher würde es bei der vorgeschlagenen Maßnahme zu einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung kommen. Im Regelfall einer Körperschaft als Arbeitgeber würde die, sich aus Lohnsteuer beim Arbeitnehmer zuzüglich wegfallende Steuerersparnis beim Arbeitgeber ergebende Steuerlast auf Gehaltsteilen über 500.000 Euro 75 % (bei Personengesellschaften sogar 100 %) betragen. Der Grenzsteuersatz bei allen anderen Einkünften beträgt ohne Einschränkung maximal 50%. Ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz sowie das daraus abgeleitete Übermaßverbot, Leistungsfähigkeitsprinzip und Willkürverbot liegt daher auf der Hand. Darüber hinaus würde die geplante Regelung die Arbeitskosten der Top-Arbeitskräfte empfindlich verteuern und somit dem Standort Österreich erheblichen Schaden zufügen.

#### **zu § 27 Abs. 5 Z 3 lit. b EStG**

Die Wortfolge „bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss“ sollte durch „bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von

- 10 Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen),
- 15 Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen vereinbart ist“ ersetzt werden.

Des Weiteren sollte als vorletzter Satz ergänzt werden: „Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.“

#### **zu § 67 Abs. 6 freiwillige Abfertigungen**

Die Einschränkung auf das Dreifache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage ist unsystematisch, weil bei langer Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter höhere Beträge nach wie vor mit dem Steuersatz von 6 % besteuert werden. Durch die Deckelung dieser Bestimmung würde man jene Dienstnehmer im System „Abfertigung-ALT“ steuerlich bestrafen, die sich in der Vergangenheit gegen ein frühzeitiges Ausscheiden entschieden haben, aber jetzt im Rahmen der Pensionierung eine freiwillige Abfertigung erhalten sollen. Außerdem spricht das Regierungsprogramm von der Beibehaltung der Steuerbegünstigung für (volle) drei Monatsgehälter - von einer Deckelung derselben ist absolut keine Rede.

#### **zu § 67 Abs. 8 lit. a EStG begünstigte Besteuerung von Vergleichen**

Die Sonderregelung des § 67 Abs. 8 lit. a für Vergleichssummen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt werden, kann mit den tatsächlichen Besonderheiten solcher Zahlungen (spätere Entrichtung, Progressionseffekt durch Zusammenballung) gerechtfertigt werden. Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er diese Besonderheiten nicht im Wege einer Durchbrechung des Zuflussprinzips, sondern



durch eine begünstigende Sonderbehandlung der zusammengeballt zufließenden Einkünfte berücksichtigt (VfGH vom 5.3.2008, G243/07).

Nach dieser Rechtsprechung müssen bei einer Vergleichszahlung für mehrere vergangene Jahre die Veranlagungen für diese Jahre wieder aufgerollt werden oder es gibt eine begünstigte Sonderregelung für Vergleichszahlungen. Da die Aufrollung vergangener Jahre sehr kompliziert ist, hat man sich in der Vergangenheit bewusst für die Sonderregelung des § 67 Abs. 8 lit. a EStG entschieden. Eine Aufhebung dieser Bestimmung würde daher nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, weshalb die bisherige Gesetzeslage unbedingt beibehalten werden sollte.

Dies auch deshalb, weil die aktuelle Rechtslage sowohl der Verfahrensökonomie der Gerichte als auch der Kostenersparnis der Parteien dient.

#### zu § 67 Abs. 8 lit. b Kündigungsentschädigung:

Die Steuerfreiheit von einem Fünftel ist sachlich begründet und „kein Konstrukt mit dem Mitarbeiter in die Frühpensionierung gelockt werden“:

- als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge
- als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen.

Deshalb sollte auch für die Kündigungsentschädigung die bisherige Gesetzeslage beibehalten werden. Auch hier gilt, dass die aktuelle Rechtslage der Verfahrensökonomie und der Kostenersparnis dient.

#### zu § 89 Abs. 6 EStG

Nach dieser Bestimmung sollen die SV-Träger den Abgabenbehörden die monatlichen Beitragsgrundlagen melden. Allerdings gibt es diese Meldung seitens der Unternehmen an die SV-Träger noch gar nicht, sie wird erst verhandelt. Wir sehen eine solche Meldung im Übrigen negativ. Sollte sie eingeführt werden, ist unserer Einschätzung nach frühestens 2016 damit zu rechnen. Die SV-Träger können natürlich nur Daten weiterleiten, die sie schon haben. Diesem Umstand muss im AbgÄG 2014 Rechnung getragen werden. Der beabsichtigte 2. Satz in § 89 Abs. 6 sollte daher entfallen.

#### zu § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG

Eine gesonderte Implementierung eines weiteren neuen Systems - neben den Systemen „KEStalt“, „KEStneu“ und „EUQuSt“ -, das für den Einbehalt und die Abfuhr der Steuer erforderlich ist, muss v.a. in einem derartigen Zeitrahmen zur Überforderung führen.

Derartigen Aufwand für ein allfälliges, sehr bescheidenes Aufkommen vorzusehen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Angesichts einer Fülle von ungelösten und schwerwiegenden Fragen ist eine Umsetzung dieser Anforderungen nicht machbar.

Wir sprechen uns daher dafür aus, zuerst die im Folgenden dargestellten Fragen zu evaluieren und im Lichte der Erkenntnisse allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt über eine machbare Umsetzung zu diskutieren.

Diese Maßnahme führt zu einer massiven Schädigung des Finanzmarktes Österreich, da die Finanzierung über internationale Investoren (insbesondere juristische Personen) insbesondere durch Bruttovereinbarungen (sogenannte „Gross-up-Klauseln“) um zumindest 2,5 % teurer wird. Ebenso werden natürliche Personen aus Drittstaaten, die Einlagen oder Wertpapierdepots in Österreich halten, massiv belastet.

Gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG iVm § 124b Z 257 EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) unterliegen Zinsen iSd EUQuStG (insbesondere Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus Forderungswertpapieren) ab dem 1. März 2014 der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese von Personen erzielt werden, welche nicht unter den Anwendungsbereich des EUQuStG fallen - somit insbesondere auch in der EU ansässige juristische Personen. Die inländischen auszahlenden bzw. depotführenden Stellen (Abzugsverpflichtete) haben für Zuflüsse ab dem 1. Juli 2014 den Steuerabzug gemäß § 93 EStG (=KESt-Abzug) vorzunehmen. Für eine DBA-konforme Entlastung an der Quelle wird nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG und § 124b Z 257 EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) eine entsprechende Anpassung der DBA-Entlastungsverordnung in Aussicht gestellt.

Die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinszahlungen iSd EUQuStG an Personen, welche nicht unter den Anwendungsbereich des EUQuStG fallen, stellt für Kreditinstitute eine enorme Herausforderung bei den für Kunden zu erhebenden Steuern auf Kapitalvermögen dar, da eine gesonderte Implementierung eines weiteren neuen Systems - neben den Systemen "KEStalt", "KEStneu" und "EUQuSt" - für den Einbehalt und die Abfuhr der Steuer erforderlich ist. In der Systematik soll diese neue KESt wohl der EU-Quellensteuer nachgebildet sein. Im Detail ergeben sich dabei insbesondere folgende Fragen/Probleme:

- Von der Steuer erfasster Personenkreis

§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) normiert allgemein eine Steuerpflicht auf Zinsen iSd EUQuStG, es sei denn, die Zinsen werden von Personen erzielt, die in den Anwendungsbereich des EUQuStG fallen. Eine Einschränkung auf wirtschaftliche Eigentümer iSd EUQuStG lässt sich allerdings weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG und § 124b Z 257 EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) ableiten. Demgemäß müssten die auszahlenden bzw. depotführenden Stellen bei allen anderen beschränkt Steuerpflichtigen - somit auch bei in der EU ansässigen Körperschaften (beispielsweise bei einer deutschen GmbH) - einen KESt-Abzug vornehmen. Ob eine Besteuerung dieses weitreichenden Personenkreises tatsächlich die Intention des Gesetzgebers ist, lässt sich nicht eindeutig beurteilen. Es bedürfte daher unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik einer entsprechenden Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG und § 124b Z 257 EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) über einen weitreichenden Anwendungsbereich (alle beschränkt Steuerpflichtigen, mit Ausnahme jener Personen, welche in den Anwendungsbereich des EUQuStG fallen) bzw einer gesetzlichen Anpassung in § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) über einen eingeschränkten Anwendungsbereich auf wirtschaftliche Eigentümer iSd EUQuStG, welche nicht in der EU ansässig sind.



- Anzuwendende KEST-Regelungen vs EUQuSt-Regelungen - missbräuchliche Gestaltungen?

Unklar ist, unter Anwendung welcher gesetzlichen Regelungen die auszahlende bzw. depotführende Stelle künftig den KEST-Abzug bei steuerrelevanten Sachverhalten vorzunehmen hat - KEST-System oder EUQuSt-System? Bei einem Wechsel der Ansässigkeit oder bei rückgängig gemachten Zinsen müssten bei Anwendung der Regelungen des EUQuStG künftig grundsätzlich bei allen beschränkt Steuerpflichtigen KEST-Gutschriften erteilt werden (vgl. Rz 62 und Rz 70 RL zur Durchführung der EUQuSt). Bei Anwendung des KEST-Systems sind bei Anschaffungen von Wertpapieren ab dem 1. April 2012 ("Neubestand") die Stückzinsen Teil der Anschaffungskosten bzw. des Veräußerungserlöses. Bei Anschaffungen von Wertpapieren vor dem 1. April 2012 („Altbestand“) hat das alte KEST-Gutschriftensystem nach wie vor Gültigkeit. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass von den inländischen depotführenden Stellen eine Kennzeichnung von Wertpapieren als Altbestand bzw. Neubestand bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht vorgenommen wurde. Eine diesbezügliche Unterscheidung und die Erteilung von KEST-Gutschriften lediglich bei „Altbestand“ ist somit nicht möglich. Zudem möchten wir anführen, dass gerade bei der Einführung der KESTNeu durch das Budgetbegleitgesetz 2011 die Abschaffung des gestaltungsanfälligen KEST-Gutschriftensystem ein großes Anliegen der Bundesregierung war. Missbräuchliche Gestaltungen durch die Lukrierung von Gutschriften, denen kein KEST-Abzug gegenübersteht (insbesondere im Rahmen von Depotüberträgen), sind nicht auszuschließen.

- Schutz im Rahmen der DBA-Entlastungsverordnung („DBA-EntlastungsVO“)?

Aus Sicht des Einkünfteempfängers mag die unmittelbare Entlastung an der Quelle jedenfalls wünschenswert sein. Dennoch müssen den Interessen des Einkünfteempfängers jene des Abzugsverpflichteten gegenübergestellt werden. Für den Abzugsverpflichteten ist die Entscheidung zur Sofortentlastung untrennbar mit dem Risiko einer Haftungsinanspruchnahme verknüpft. Das Haftungsrisiko besteht darin, dass der Abzugsverpflichtete fälschlicherweise von der Abkommensberechtigung des im Drittland ansässigen Einkünfteempfängers ausgeht und ihm den Abkommensvorteil der Quellensteuerentlastung gewährt, obwohl ihm dieser gar nicht zusteht. Der Abzugsverpflichtete sieht sich dabei nicht nur mit den Konsequenzen aufgrund innerstaatlicher Rechtsnormen konfrontiert (Selbstanzeigen, Haftungsbescheide, etc.), sondern idR auch mit der Durchsetzung eines etwaigen Regressanspruchs gegenüber dem im Ausland ansässigen Einkünfteempfänger.

Hinzu kommt, dass im Unterschied zur EU-Quellensteuer, bei der unabhängig vom EU-Wohnsitzstaat entweder ein einheitlicher Steuersatz von 35% zur Anwendung kommt bzw. bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 10 EUQuSt („Offenlegungserklärung“) von einem EUQuSt-Abzug abgesehen werden kann, bei einem KEST-Abzug unter Anwendung der DBA-EntlastungsVO immer eine einzelfallbezogene Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden DBA-Satzes vorgenommen werden müsste. Eine derartige Prüfung ist unter Berücksichtigung des Haftungs- und Regressrisikos nicht administrativ- und zumutbar. Zudem kommt es laufend zu Anpassungen von DBA-Sätzen.

Die DBA-EntlastungsVO muss wie in der Vergangenheit dem Schutz des inländischen Abzugsverpflichteten dienen. Demgemäß müssen die Regelungen derart ausgestaltet sein, dass sie die Position des Abzugsverpflichteten stärken. Dies insbesondere in jenen Fällen, in denen es dem Abzugsverpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Abkommensberechtigung selbst zu prüfen und eine Einschätzung des Haftungsrisikos auf sich zu nehmen.

§ 5 Abs. 1 Z 7 der DBA-Entlastungsverordnung ordnet bislang den Einbehalt der Quellensteuer in vollem Umfang an, wenn Kapitalerträge im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder anlässlich der Veräußerung von Wertpapieren von Kreditinstituten in ihrer Funktion als Verwahrer oder Verwalter von Wertpapieren ausbezahlt werden. Der Grund für den Ausschluss der Sofortentlastung an der Quelle durch Kreditinstitute liegt darin, dass die Zahlung von zu entlastenden Erträgen zum Tagesgeschäft von Kreditinstituten zählt und somit eine Prüfung im Einzelfall nicht möglich ist. Obwohl die DBA-EntlastungsVO dem Abzugsverpflichteten immer ein Wahlrecht zur Sofortentlastung zuspricht, wurde dennoch explizit eine Ausnahme für Kreditinstitute als schützende Norm normiert (dies insbesondere auch als Argumentarium im Massengeschäft). Auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Anwendung der DBA-Entlastungsverordnung, BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. II Nr. 44/2006, Punkt 2.8, ist angeführt, dass sich aus administrativen Vollzugsgründen im gegebenen Zusammenhang das Rückzahlungsverfahren als die geeignete DBA-Entlastungsmethode erwies. Auch in Zukunft wäre es jedenfalls den Kreditinstituten nicht möglich, eine Entlastung an der Quelle auf Zinsen bei beschränkt Steuerpflichtigen vorzunehmen. Vielmehr bedarf es nach wie vor dem gesonderten Schutz im Rahmen einer dezidiert gesetzlich normierten Ausnahmeregelung über die Nicht-Anwendung der DBA-EntlastungsVO aufgrund der Notwendigkeit einer einheitlichen Abwicklung der einzelnen Kreditinstitute im Massengeschäft. Weiters dürfen wir nochmals auf die bereits oben angeführte Missbrauchsanfälligkeit - insbesondere bei Anwendung der DBA-EntlastungsVO - hinweisen.

- KEST-Abzug auf ausländische Zinserträge?

Wir weisen darauf hin, dass das Besteuerungsrecht auf Zinsen DBA-rechtlich entweder dem Ansässigkeitsstaat und/oder dem Quellensteuerstaat zusteht. Es besteht keine Verknüpfung zur auszahlenden oder depotführenden Stelle. Demgemäß hat Österreich kein Besteuerungsrecht auf ausländische Zinsen, welche an eine nicht in Österreich ansässige Person gezahlt werden.

- Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger im Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abzugsverpflichtung:

Gemäß § 124b Z 257 EStG idF AbgÄG 2014 (Entwurf) tritt die beschränkte Steuerpflicht auf Zinsen iSd EUQuStG mit 1. März 2014 in Kraft. Die Abzugspflicht gemäß § 93 besteht erstmalig für Zuflüsse ab dem 1. Juli 2014. Gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 EStG sind Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zu veranlagern, von denen kein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist. Wir weisen darauf hin, dass für beschränkt Steuerpflichtige, welche nicht unter den Anwendungsbereich des EUQuStG fallen, somit für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abzugsverpflichtung eine Veranlagungspflicht besteht. Demgemäß müsste beispielsweise eine deutsche Kapitalgesellschaft für in diesem Zeitraum zugeflossene Zinsen eine Steuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige in Österreich einreichen, bei der der volle Zinsertrag der Besteuerung unterworfen wird. Gleichzeitig müsste die österreichische Finanzverwaltung aufgrund des gemäß dem DBA Österreich - Deutschland anzuwendenden Satzes von 0 % die gesamte Steuer auf den Zinsertrag wiederum anrechnen. Der sich daraus ergebende administrative Aufwand (Beantragung Steuernummer, Beauftragung eines österreichischen Steuerberaters, etc.) ist nicht zumutbar und macht den Wirtschaftsstandort Österreich - abgesehen von einer künftigen Besteuerung von Zinserträgen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht - zunehmend unattraktiv.

- **Implementierungsfrist:**

Eine Umsetzung, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, ist unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken jedenfalls undenkbar.

Zum Steuerabzug gemäß § 93 EStG für Zuflüsse ab dem 1. Juli 2014 erlauben wir uns anzumerken, dass die Frist für die Implementierung eines weiteren KEST-Systems in den Systemen der Kreditinstitute zu kurz bemessen ist. Die Gesetzesänderung hat - ungeachtet eines Ressourcenengpasses personell als auch budgetär - wiederum weitreichende Auswirkungen auf die IT-Systeme. Softwareänderungen in dieser Größenordnung bedürfen einer sorgfältigen Planung, Entwicklung, Parametrisierung, ausführlichen Tests und Abstimmung der Releaseeinsätze. Eine angemessene Implementierungsfrist von mindestens einem Jahr ab Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist jedenfalls notwendig.

### **Artikel 2 - Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988:**

#### **zu § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 KStG**

Während einerseits die Einschränkungen des Verlustabzugs (Verrechnungs- und Vortragsgrenze) für natürliche Personen durch die Streichung von § 2 Abs. 2b EStG abgeschafft wurde, wurde durch den neuen § 8 Abs. 4 KStG diese Einschränkung für Körperschaften zementiert.

Begründet wird der Wegfall im EStG damit, dass es dadurch zur Vereinfachung und steuerlichen Entlastung kommen soll. Es ist aus Sicht der WKÖ aber nicht nachvollziehbar, warum dies nicht auch für Körperschaften gelten soll. In Österreich sind zahlreiche kleine Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH tätig. Die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Verrechnung von Verlusten im Verhältnis zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist nicht gerechtfertigt und könnte verfassungswidrig sein.

Zudem ist im Bereich der Gruppenbesteuerung eine neue Verrechnungsgrenze eingeführt worden, die für Unternehmensgruppen ohnehin eine Einschränkung bedeutet. Die WKÖ ersucht daher um Streichung von § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a und b.

#### **zu § 9 Abs. 2, Abs. 6 Z 6 und 7 KStG**

Die Gruppenbesteuerung hat bei ihrer Einführung im Jahr 2005 international großes Aufsehen erregt und Anerkennung erfahren. Sie gilt in ihrer ursprünglichen Fassung als internationales Vorbild. Weitere Einschränkungen sind strikt abzulehnen. Vor dem Hintergrund, dass Österreich eine kleine Volkswirtschaft ist und es in Europa nur geringes Wachstum gibt, ist Österreich in Bezug auf Standortattraktivität abhängig davon, dass es ein attraktives Steuersystem hat. Die vorgesehenen Einschränkungen sind extrem standortschädigend.

#### **Einschränkung auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe / Nachversteuerung:**

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer massiven Verschlechterung. Ab 1. März 2014 soll es nicht mehr möglich sein, Gesellschaften aus Ländern, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einzubeziehen. Nur mehr im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zu Staaten, mit denen eine

umfassende Amtshilfe besteht, kann dann eine Unternehmensgruppe im Sinne des KStG gebildet werden.

Sollten in einer bereits bestehenden Unternehmensgruppe Gruppenmitglieder aus Staaten sein, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, scheiden diese automatisch am 1. Jänner 2015 aus, mit der Konsequenz, dass hereingerechnete Auslandsverluste automatisch auf drei Jahre verteilt nachversteuert werden müssen. Die auf drei Jahre verteilte pauschale Nachversteuerung bereits übernommener Auslandsverluste führt zu Härtefällen, mit denen nicht gerechnet werden konnte. Die geplanten Änderungen sind kaum administrierbar, ebenfalls standortschädigend und haben eine falsche „Signalwirkung“.

Für den Standort Österreich ist die Rechtssicherheit und Planbarkeit ein sehr wesentliches Kriterium um, für internationale Investitionen attraktiv zu bleiben. Die erwähnten Änderungen untergraben dieses Prinzip aber leider massiv. Zudem führt die Kurzfristigkeit durch den Stichtag 1. März 2014 zu einem akuten Handlungsbedarf seitens betroffener Unternehmen und erschüttert das Vertrauen in die österreichische Rechtssicherheit massiv.

Das Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe in den oben aufgezeigten Fällen schädigt den Standort Österreich und trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Diese ergibt sich u.a. dadurch, dass es für ein Unternehmen nicht planbar ist, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von einem der beiden betroffenen Staaten einseitig gekündigt wird. Trotzdem könnte das dazu führen, dass keine Vereinbarung betreffend umfassender Amtshilfe mehr besteht (Drittstaaten) und das Mitglied aus der Gruppe ausscheiden muss.

Daher sollte das Bestehen eines DBA mit umfassender Amtshilfe nur als Voraussetzung für die Verlustübernahme und nicht für die Zugehörigkeit des Tochterunternehmens zur Unternehmensgruppe relevant sein. Die WKÖ fordert, dass ein Unternehmen unabhängig vom Vorliegen einer umfassenden Amtshilfe im Verhältnis zu einem anderen Staat in der Unternehmensgruppe bestehen bleiben darf.

Ein weiterer Nachteil der Einschränkung ist, dass Investments in den großen Zukunftsmärkten wie China, Indien oder Russland wesentlich erschwert werden. Jedenfalls wird es im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich sein, dass eine laufend gewartete Liste betreffend aller Staaten mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, veröffentlicht und laufend aktualisiert wird.

#### Abzugsfähigkeit von Auslandsverlusten:

Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder nur mehr bis zu 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte der inländischen Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers berücksichtigt werden können. Diese Regelung bedeutet eine Schlechterstellung von ausländischen Gruppenmitgliedern gegenüber inländischen Gruppenmitgliedern und steht im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit und verstößt somit gegen Gemeinschaftsrecht. Die Regelung des eingeschränkten Verlustabzugs hat in einem Jahr keinen großen Aufkommenseffekt, führt zu Verschiebungen und trägt nicht zur Vereinfachung bei. Im Gegenteil, die Komplexität der Regelungen wird erhöht und die Vorteile der Gruppenbesteuerung werden massiv reduziert.

Die Erläuternden Bemerkungen beschäftigen sich nicht mit finalen Verlusten. Der Gesetzesentwurf wird insoweit interpretiert, dass finale Verluste auch aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe am Ende des Tages jedenfalls in Österreich verwertbar sind. Dennoch ist eine

Klarstellung wünschenswert, dass nur die hängigen (noch nicht finalen) Verluste der Nachversteuerung nach 3 Jahren unterliegen. Ebenso sollte klargestellt werden, dass finale Verluste - egal, ob bereits (wegen Überschreiten der 3 Jahre) nachversteuert oder nicht und egal, wann (insbesondere vor oder nach der vorliegenden geplanten Gesetzesänderung) diese entstanden sind - ab Finalität jedenfalls in Österreich verwertbar bleiben. Jede andere Lesart, bei der die Verwertung bereits finaler ausländischer Betriebsstättenverluste eingeschränkt wird, würde nicht nur der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (VwGH 25.9.2001, 99/14/0217 = Auslöser für die Auslandsverlustregelung in § 2 Abs. 8 EStG), ertragsteuerlichen Prinzipien (insbesondere Welteinkommens- und Nettoprinzip) zuwiderlaufen, sondern auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie das daraus abgeleitete Übermaßverbot, Leistungsfähigkeitsprinzip und Willkürverbot darstellen.

#### **zu § 9 Abs. 7 und § 26 c Z 47 KStG - Abschaffung der Firmenwertabschreibung:**

Die Firmenwertabschreibung für Neuanschaffungen wird gänzlich abgeschafft. Dies ist grundsätzlich abzulehnen, weil es für den Standort Österreich schädigend und attraktivitätsmindernd ist. Bei Anschaffungen von Betrieben als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften steht die Firmenwertabschreibung jedoch zu. Eine sachliche Rechtfertigung gibt es nicht.

Laut Regierungsentwurf sollen noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung auch künftig geltend gemacht werden können, sofern sich der steuerliche Vorteil im Kaufpreis auswirken konnte. Diese Einschränkungen, insbesondere auf die Kenntnis von beiden Vertragsparteien im Zeitpunkt des Erwerbs über das „zweifelsfreie“ Zustehen einer Firmenwertabschreibung gemäß § 9 Abs. 7 KStG 1988 idF vor AbgÄG 2014 (Entwurf), sind unverhältnismäßig. Die Übergangsbestimmungen sollen dahingehend angepasst werden, dass die noch offenen Fünftel aus der Firmenwertabschreibung weiterhin ohne Einschränkung geltend gemacht werden können. Dies ist jedenfalls auch im Hinblick auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich zu befürworten. Da sich jede Firmenwertabschreibung auf den Kaufpreis auswirkt, ist hinsichtlich dieser Bestimmung noch Erklärungsbedarf seitens der Gesetzgebung gefordert. In der Übergangsregelung für alte/laufende Firmenwertabschreibungen sollte der Terminus „*wenn der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung den Kaufpreis beeinflussen konnte*“ gestrichen werden. Dieser Terminus ist missverständlich und geht weit über das in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte VfGH-Erkenntnis hinaus.

Die Abschaffung der Firmenwertabschreibung auf erworbene inländische Beteiligungen für Neuanschaffungen beseitigt den für den Anteilseigner verbundenen Liquiditätsvorteil und reduziert die Vorteile der Gruppenbesteuerung maßgeblich. Österreich büßt in dieser Hinsicht einen wesentlichen Standortvorteil ein und wird damit mit einer weiteren Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich konfrontiert. Insbesondere für Holdinggesellschaften verliert Österreich dadurch einmal mehr bei der Standortwahl an Attraktivität.

#### **zu § 11 Abs. 1 Z 4, § 12 Abs. 1 Z 9 und 10 sowie § 26 c Ziffer 49 KStG - Zinsen und Lizenzzahlungen**

Die geplante Bestimmung soll die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften, vergleichbaren ausländischen konzernzugehörigen Körperschaften und vergleichbaren ausländischen Körperschaften einschränken. Die steuerliche Absetzbarkeit von Zins- und Lizenzzahlungen an konzern-

eigene Finanzierungsgesellschaften in Niedrigsteuerrändern und Steueroasen soll generell abgeschafft werden. Diese Regelung hat erhebliche und massiv schädigende Auswirkungen auf den Standort Österreich. Es kommt zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung und es treten Probleme in Zusammenhang mit Abzugssteuern auf. Insgesamt ist die Regelung überschießend und stellt international einen Alleingang Österreichs dar (z.B. wartet Deutschland auf eine EU-Entscheidung, hat aber noch keine nationale Umsetzung getroffen), wodurch eine Absiedelung österreichischer Holdinggesellschaften zu erwarten ist. Sinnvoller wäre es die Entwicklungen innerhalb der OECD abzuwarten, welche aufgrund des BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) Reports der OECD resultieren werden.

Durch diese Bestimmung wird auch das Zinsabzugsverbot für fremdfinanzierte, konzerninterne Erwerbe ersetzt, sodass diese Regelung aus dem KStG gestrichen werden sollte.

Die Prozentsätze (10 %/15 %) sind jedenfalls zu hoch angesetzt, da in diesem Fall sogar EU-Empfänger erfasst sein können (z.B. hat etwa Bulgarien einen effektiven Körperschaftsteuersatz von 10 %). Hier ist eine Verletzung der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit evident, nachdem die Höhe der Steuersätze nach gefestigter EuGH-Rechtsprechung ausschließlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt. Die in den Erläuternden Bemerkungen zitierte EuGH-Entscheidung *Scheuten Solar Technology GmbH* (21.7.2011, C-397/09) ist eine Themenverfehlung und kann daher zur Rechtfertigung der Verletzung von EU-Primärrecht durch die geplante Regelung nichts beitragen. Nach gefestigter EuGH-Rechtsprechung dürfen Anti-Missbrauchsbestimmungen nicht pauschal, sondern nur auf rein künstliche Konstruktionen bar jeder wirtschaftlicher Realität angewendet werden (EuGH, *Cadbury-Schweppes*, 12.9.2006, C-196/04). Aber auch bei Zahlungen an Empfänger, die in einem EWR/EFTA- oder österreichischen DBA-Partnerstaat (jedenfalls bei großem Informationsaustausch) ansässig sind, sollte die Abzugsfähigkeit, ohne konkreten Missbrauchsverdacht, erhalten bleiben. Die entsprechend enge völkerrechtliche Bindung Österreichs zu diesen Staaten zeigt nämlich, dass diese Staaten von Österreich als Partner wahrgenommen werden, gegen die man nicht ohne Rechtfertigung derartig drastische steuerliche Sanktionen vorsehen sollte. Zur Bekämpfung missbräuchlicher Zahlungsströme in Niedrigsteuerrändern stehen der Finanzverwaltung bereits ausreichende Mittel zur Verfügung. Die geplante Regelung würde darüber hinaus in vielen Fällen zu merkwürdigen Besteuerungsergebnissen führen, da die Gesamtsteuerbelastung der Zinsen und Lizenzgebühren (Steuer beim Empfänger und wegfallende Steuerersparnis beim Zahler sowie einzubehaltender Quellensteuer) oftmals über der 25 %-igen österreichischen Körperschaftsteuer zu liegen kommen würde.

Laut Begründung in den Erläuternden Bemerkungen soll dieses Gesetz Steuergestaltungsvorteile im Konzern, vor allem in Hinblick auf aktuelle internationale Entwicklungen (beispielsweise BEPS-Aktionsplan der OECD), eindämmen. Diese Bestimmung soll gleichermaßen auf innerstaatliche sowie auf zwischenstaatliche Sachverhalte angewendet werden. Insbesondere die Vermeidung konzerninterner Gewinnverlagerungen mittels Zins- und Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerränder oder in besondere Steuerregime sollen damit sichergestellt werden.

In § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c KStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) heißt es:

„ ... - ganz oder überwiegend keiner Besteuerung oder  
- einem Steuersatz von weniger als 15 %. Beträgt dieser anzuwendende Steuersatz  
zumindest 10 %, darf jedoch die Hälfte der Aufwendungen abgezogen werden.“



Dazu ist Folgendes kritisch anzumerken:

Gemäß dem Wortlaut der vorliegenden Fassung ist es lediglich erforderlich, dass eine einzige Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Z 10 lit. c KStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) vorliegen muss, um ein Abzugsverbot auf sämtliche Zinsen und Lizenzgebühren iSd § 99a Abs. 1 EStG 1988 gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften herbeizuführen. Infolgedessen werden die Einnahmen aus Zinsen und Lizenzgebühren bei der empfangenden Körperschaft besteuert, wohingegen bei der leistenden Körperschaft keine steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgabe stattfindet und somit eine Doppelbesteuerung vorliegen kann. Insbesondere ist hierbei auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu verweisen, wo jedenfalls von einer Besteuerung ausgegangen werden kann. Für Verlustjahre ist im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Abzugsverbot vorgesehen, wodurch eine Doppelbesteuerung insbesondere in diesen Jahren vorliegen wird.

Zur Veranschaulichung dieser Thematik nachstehend folgendes Beispiel:

Eine österreichische Muttergesellschaft vergibt ein Darlehen an eine österreichische Tochtergesellschaft. Im Jahr X1 leistet die Tochtergesellschaft Zinszahlungen an die Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft erwirtschaftet im Jahr X1 einen Verlust und wird in Höhe der Mindest-Körperschaftsteuer besteuert. Auf Basis der aktuellen Formulierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann die Tochtergesellschaft die Zinszahlungen an die Muttergesellschaft nicht als steuerliche Betriebsausgabe berücksichtigen, da der anzuwendende Steuersatz der Muttergesellschaft gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 KStG 1988 iVm§ 12 Abs. 1 Z 10 lit. c 1. TS KStG 1988 idF AbgÄG 2014 (Entwurf) im Jahr X1 weniger als 15 % beträgt. Der Zinsertrag, den die Muttergesellschaft erhält, wird jedoch als steuerpflichtige Einnahme behandelt. Folglich liegt eine Doppelbesteuerung vor.

§ 12 Abs 1 Z 10 lit. c KStG 1988 soll daher lauten:

„[...] - ganz oder überwiegend keiner Besteuerung und  
- einem Steuersatz von weniger als 15 %. Beträgt dieser anzuwendende Steuersatz zumindest 10 %, darf jedoch die Hälfte der Aufwendungen abgezogen werden. [...]“

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Bestimmung des Methodenwechsels gemäß § 10 Abs. 4 KStG 1988 als Grundlage diene. Jedoch ist eine detaillierte Erläuterung, vor allem hinsichtlich der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes bei der empfangenden Gesellschaft, weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen vorgesehen. Insbesondere sind weitere Klarstellungen bezüglich des Beobachtungszeitraums für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes erforderlich. Ein direkter Verweis auf den Methodenwechsel gemäß § 10 Abs. 4 KStG 1988 würde zu einem unter anderem oben genannten Interpretationsspielraum und einer damit verbundenen Rechtsunsicherheit führen.

Bisher war das Versagen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nur bei steuerlichem Missbrauch der Fall, welcher dann von den Abgabenbehörden nachgewiesen werden musste. Käme es zu einem generellen Abzugsverbot, wären eine pauschale Missbrauchsannahme und eine Beweislastumkehr gegeben. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, diese Missbrauchsannahme zu widerlegen.

Laut Gesetzesentwurf steht die Regelung im Einklang mit zwischenstaatlichen und unionsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Art. 24 Abs. 4 des OECD-Musterabkommens, welches das Gleichbehandlungsgebot normiert. Es bedarf einer eingehenden Prüfung, ob

nicht doch eine Diskriminierung von ausländischen Empfängern vorliegt und damit das OECD-Musterabkommen verletzt wird.

Die beabsichtigte Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen oder Lizenzgebühren iSd § 99a Abs. 1 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 10 EStG sollte daher nicht umgesetzt werden.

### Artikel 3 - Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes

Im Umfeld der Basel III-Implementierung, enorm gestiegener Kapitalanforderungen für die Kreditwirtschaft sowie der absehbaren Notwendigkeit einen Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds dotieren zu müssen, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Bankenabgabe nicht nur beibehalten, sondern noch signifikant erhöht wird. Durch den aktuellen Vorschlag würden sich in Österreich für zahlreiche Institute Erhöhungen von bis über 80 % ergeben.

Wie auch die Studie des internationalen Managementberatungsunternehmens O. Wyman aufzeigt, haben Österreichs Kreditinstitute bereits jetzt auch im europäischen Vergleich deutlich höhere Belastungen als Mitbewerber in anderen Mitgliedstaaten zu tragen. Dies liegt insbesondere an der hohen Bankenabgabe in Österreich. Deutsche Institute, die einer ertragsabhängigen Bankenabgabe unterliegen, mit der ein Abwicklungsfonds dotiert wird, zahlen bei ca. zehnfach höherem Bilanzvolumen mit unter 500 Mio. Euro deutlich weniger als die angepeilten 640 Mio. Euro in Österreich (Deutschland hat zur Rettung bzw. Stabilisierung der Banken einen Beitrag in Höhe von 286 Mrd. Euro geleistet).

Die wirtschaftliche Belastung der österreichischen Banken durch die Stabilitätsabgabe ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern unverhältnismäßig, beeinträchtigt die Kreditversorgung der Unternehmen und führt zu erheblichen Standortnachteilen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir daher dringend, zumindest von einer Anhebung der österreichischen Bankenabgabe abzusehen, auch um negative Effekte auf die Kreditvergabemöglichkeit an die Wirtschaft und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt zu vermeiden.

Besonders nachteilig an der Ausgestaltung der österreichischen Stabilitätsabgabe ist ihre Ausgestaltung als Substanzsteuer und Verwendung im allgemeinen Budget. Banken müssen die Abgabe unabhängig von der Ertrags- und Gewinnsituation leisten.

Auch die Oesterreichische Nationalbank weist im aktuellen Finanzmarktstabilitätsbericht (Nr. 26, Dezember 2013) auf Folgendes hin:

„Ein weiterer Faktor, der die Ertragskraft (österreichischer Banken) beeinflusst, sind Bankenabgaben in einigen Kernmärkten. Einige dieser Abgaben sind besonders belastend in Zeiten niedriger Erträge, da sie nicht auf Gewinnen beruhen, sondern auf der Größe der Bank. Österreichs Banken sehen sich weiterhin schwacher Profitabilität im Heimmarkt gegenüber.“ .... „Zusammen mit Belgien haben Österreichs Banken die niedrigste Zinsmarge in der EU.“

Die zusätzliche Belastung erschwert es Banken einerseits über die Bildung von Gewinnrücklagen ihr Eigenkapital zu stärken und andererseits Eigenkapital am Finanzmarkt aufzunehmen.

Ein weiterer Schwachpunkt ist, dass diese bis auf den Sonderbeitrag nicht zur Dotierung eines Abwicklungsfonds verwendet wird, sondern dem allgemeinen Budget zugeführt wird. In Deutschland fließt die gesamte Abgabe in einen Abwicklungsfonds, dessen Mittel ausschließlich für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten verwendet werden dürfen. Die österreichische Abgabe konterkariert damit regulatorische Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes.

Wir treten daher nachdrücklich für eine Streichung bzw. Überführung der Stabilitätsabgabe in den einzurichtenden Abwicklungsfonds ein. Auch angesichts der Wettbewerbssituation darf es jedenfalls durch Einrichtung des Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds zu keiner weiteren Mehrbelastung kommen. Die Abgabe muss - sofern keine Streichung erfolgt - ab jetzt auf diese Fondsdotierung angerechnet werden.

Im § 2 Abs. 2 StabAbgG sollte folgende Z 7 ergänzt werden:

„7. langfristig gebundene Einlagen bei Banken, die mit der Verpflichtung zur widmungsgemäßen Verwendung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) gewährt wurden.“

Erläuterung: Im § 2 Abs. 2 StabAbgG sind jene Abzugsposten aufgelistet, um die die Bilanzsumme bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vermindert werden kann. Gemäß Z 6 sind jene Finanzierungsmittel, die von Wohnbaubanken treuhändig verwaltet werden, von der Besteuerung in den Wohnbaubanken ausgenommen. Das StWbFG sieht neben der Möglichkeit, die Emissionserlöse treuhändig zu verwenden, aber auch vor, diese Finanzierungsmittel in Form von Widmungseinlagen zur Finanzierung des geförderten Wohnbaus in Österreich zur Verfügung zu stellen. Mit dieser neuen Z 7 sollen auch jene Finanzierungsmittel, die in Form von Widmungseinlagen zur Finanzierung des geförderten Wohnbaus in Österreich zur Verfügung gestellt werden, in den Wohnbaubanken abzugsfähig sein. Damit wird insbesondere auch der im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018 im Bereich „Leistbares Wohnen“ vorgesehene Maßnahme zur Sicherstellung von leistbarem Wohnen (Beibehaltung der Begünstigungen für Wohnbauanleihen) Rechnung getragen.

### **Artikel 7 - Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes**

Die Abschaffung der Gesellschaftsteuer wird begrüßt. Hierbei handelt es sich um eine langjährige Forderung der WKÖ. Allerdings wäre ein früheres Inkrafttreten wünschenswert.

### **Artikel 5 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994**

#### **zu § 11 Abs. 6 UStG:**

Die Anhebung der Wertgrenze für die Kleinbetragsrechnung auf € 400,- wird ausdrücklich begrüßt. Die Wirtschaftskammer Österreich hat diese Maßnahme im Sinne der Senkung von Verwaltungslasten für Unternehmer schon jahrelang gefordert.

### **Artikel 9 - Änderung des Versicherungssteuergesetzes**

#### **zu § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 1a Z 2 lit. a VersStG**

Es sollte jeweils als letzter Satz ergänzt werden:

„Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.“

#### **§ 6 Abs. 1a Z 2 lit a und lit b VersStG**

Es sollte bei den Nachversteuerungsbestimmungen folgendes ergänzt werden:

„a) im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von

- 10 Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen) bzw.
- 15 Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen,

ein Rückkauf erfolgt oder die Versicherung dem Steuersatz des Abs.1 Z 1 lit.b unterlegen hat;

b) im Falle einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen) bzw. vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen (oder im Sinne von Z 2 lit. a vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird“.

**Begründung:** Die Differenzierung von 10 Jahren, ab Abschlussalter 50 Jahren und 15 Jahren sollte auch bei den Nachversteuerungsbestimmungen nachgezogen werden.

#### **zu § 6 Abs. 3 Z 1 lit. b VersStG**

Durch Verwendung der Formulierung - „für die ersten 24 Kilowatt um 0 Euro“ könnte der falsche Eindruck entstehen, dass - obwohl in weiterer Folge der Mindestbetrag von € 6,20 angeführt wird - für Kfz mit einer Motorleistung bis einschließlich 24 KW in Hinkunft überhaupt keine motorbezogene Versicherungssteuer mehr anfallen würde.

Wir ersuchen um eine verständlichere Klarstellung der betroffenen Regelung.

#### **zu § 12 Abs. 3 Z 24 und 25 VersStG**

Bei den in § 6 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Änderungen handelt es sich um keine bloße Erhöhung der Werte, sondern durch Einführung der Stufenregelung um eine systematische Änderung der Bemessungsform, die beträchtliche EDV-Anpassungen bei den Kfz-Haftpflichtversicherern erfordert.

Nicht alle Versicherungsunternehmen können die Umstellung zeitgerecht umsetzen weshalb sie die ab 1. März 2014 erhöhte Steuer erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Versicherungsnehmer nachfordern können.

Wir ersuchen daher, die in § 12 Abs. 3 Z 25 lit. c vorgesehene Frist vom 1. April 2014 auf 1. Juli 2014 zu ändern und in weiterer Folge vorzusehen, dass sämtliche nachgeforderte Steuerbeträge bis spätestens 15. August 2014 vom Versicherer zu entrichten sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die geplante Erhöhung keinesfalls zu einem überschießenden Ergebnis führen darf, zumal gerade aufgrund der immer höheren Leistung der Fahrzeuge und des steigenden Fahrzeugbestands automatisch eine jährliche Erhöhung des Steueraufkommens zu erwarten ist.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass mit dem geplanten Inkrafttreten am 1. März 2014 das Prinzip der Rechtssicherheit verletzt wird und eine Umsetzung für die Betriebe zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein wird.

#### **Artikel 10 - Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992**

Wir begrüßen einfachere und verständlichere Textierungen, die Gesetzesstellen leichter lesbar machen und gewisse Rechtsunsicherheiten ausräumen, wie etwa bei der Formulierung der Befreiungsbestimmung für „überzählige“ Anhänger.

#### **Artikel 11 - Änderung des Flugabgabegesetzes**

Die Rücknahme der verpflichtenden Bestellung eines Fiskalvertreters für Luftfahrzeughalter im EU-Raum und Herstellung unionsrechtlicher Vorgaben wird begrüßt.

#### **Artikel 12 - Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991**

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuerungen haben für die Betroffenen einschneidende Konsequenzen. Eine Umsetzung der Neuerungen bedarf einer Vorlaufzeit von mehreren Monaten. Da das Gesetz frühestens Ende Februar 2014 kundgemacht werden wird, ist ein Inkrafttreten mit 1. März 2014 in der Praxis nicht umsetzbar. Die Neuerungen bedingen die Neugestaltung von Preislisten und Prospekten sowie Änderungen zahlreicher EDV-Systeme (Kalkulationsprogramme, Car-Konfigurator, elektronische Verkäuferunterstützung, Dealer Management Systeme, ...).

Deshalb wird eine Übergangsfrist bis mindestens 1.7.2014 mit Nachdruck gefordert.

#### **zu § 6 Abs. 2 bis 4 NoVAG**

Vorab ist bei der Berechnungsformel auf einen offensichtlichen Fehler hinzuweisen: Anstelle von „CO<sub>2</sub>-Emissionswert“ je 100 km kann nur „je km“ gemeint sein.

Die neue NOVA-Formel bedeutet eine wesentliche Vereinfachung. Diese schon lange von der Wirtschaft geforderte Vereinfachung wird ausdrücklich begrüßt.

Da bekannt ist, dass per 1. März 2014 die Händler zahlreiche verkaufte Fahrzeuge noch nicht ausgeliefert haben werden, ist eine Übergangsfrist dringend geboten. Die Lieferfristen sind von Marke zu Marke und von Modell zu Modell verschieden und können jedenfalls bis zu fünf Monate betragen, in Einzelfällen darüber hinaus.

Es muss sichergestellt werden, dass für Fahrzeuge, die per 28.2.2014 bereits bestellt, aber noch nicht geliefert werden konnten, bei Auslieferung bis 30.8.2014 die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige NOVA berechnet und abgeführt werden kann. Hier kommt es für den Kfz-Händler zu einem Kostenrisiko hinsichtlich der Frage, ob die Normverbrauchsabgabe vom Erwerber oder vom Händler getragen werden muss.

### **PKW**

Obwohl die Vereinfachung der Berechnung der NOVA ausdrücklich begrüßt wird, muss festgestellt werden, dass eine Berechnung auf Basis der Neuzulassungen 2012 zu einem weit höheren NOVA-Aufkommen führt (ca. 640 Mio.) als in den Begleitmaterialien zu dem Gesetzesentwurf ausgeführt (550 Mio. inkl. Motorräder). Eine Korrektur der Formel ist daher dringend geboten. Vorgeschlagen wird die Erhöhung des Reduktionsbetrages von 300 Euro auf 600 Euro. Eine Änderung des Divisors von 5 auf 6,5 würde zum selben Ergebnis führen.

### **Motorräder**

Bei Motorrädern soll die NOVA-Deckelung von 16 % auf 30 % erhöht werden. Die Berechnungsformel in Abhängigkeit vom Hubraum bleibt (mangels verfügbarer offizieller CO<sub>2</sub>-Werte) unverändert.

Die Erhöhung auf bis zu 30% trifft Fahrzeuge mit großem Hubraum ab 900 ccm und kann bis zu 5.000 Euro pro Modell betragen. Das ist eine völlig undifferenzierte und unzumutbare neue Belastung, die potenzielle Kunden ins Ausland vertreibt. Die Käufer von diesen hochpreisigen Fahrzeugen werden junge Gebrauchtfahrzeuge aus dem Ausland importieren. Dem Fiskus entgehen dadurch wertvolle Mehrwertsteuereinnahmen.

Das derzeitige jährliche NOVA-Aufkommen bei Motorrädern beträgt 17,6 Mio. Euro. Um zusätzliche Einnahmen von mindestens +10 % zu lukrieren, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle als Ziel definiert, wäre eine Erhöhung des Deckels auf 18 % völlig ausreichend. Das würde eine Steigerung des NOVA Aufkommens bei Motorrädern um 11,85 % bedeuten.

Wir lehnen daher die Erhöhung der NOVA bei Motorrädern auf bis zu 30 % vehement ab und fordern eine Deckelung mit 18 %.

### **Reisemobile**

Die Umstellung der NOVA vom CO<sub>2</sub>-Malus auf einen nach oben mit 30 gedeckelten Prozentsatz gibt dem Verkaufspreis ein viel stärkeres Gewicht als bisher. Deshalb bekommen preisbestimmende Faktoren eine viel größere Relevanz bei der NOVA. Das Zubehör bei Reisemobilen ist mit dem Zubehör von PKW nicht vergleichbar, da die Funktionalität von Reisemobilen maßgeblich von Zusatzausstattung und Zubehör abhängt. Eine Zusatzausstattung, die eine Solaranlage am Dach, Dachkoffer für Campingsessel, Satellitenantenne, Markise außen, Fahrradträger umfasst, kann als „übliches Zubehör“ bezeichnet werden. Der Preis dafür beträgt durchschnittlich ca. 25.000 Euro netto.

Wurden gängige Reisemobile derzeit mit einer NOVA von umgerechnet 12 % bis 15 % (der Malus wurde hier eingerechnet) belastet, so ergibt sich aufgrund der neuen Formel ein Prozentsatz von durchschnittlich 26 % (zwischen 20 % und 30 %).



Für Zubehör um 25.000 Euro musste bis dato NOVA von 3.000 Euro (12 %) bezahlt werden, mit der neuen Formel erhöht sich der Betrag um 3.500 Euro auf eine NOVA von 6.500 Euro (26 % von 25.000 Euro).

Man konnte schon jetzt feststellen, dass Kunden ihr Reisemobil in Deutschland kaufen, sich zwei Rechnungen ausstellen lassen (Fahrzeug und Zubehör separat), das Fahrzeug sechs Monate mieten und dann als Gebrauchtfahrzeug nach Österreich importieren. Dem Finanzamt wurde dann auf Basis der Fahrzeugrechnung (ohne Zubehör) die NOVA abgeführt. Das schlägt sich in den Verkaufszahlen und den Erstzulassungen in Österreich nieder und kann mit der Statistik belegt werden (siehe die extrem niedrigen Zulassungen von hochwertig ausgestatteten Ford- Reisemobilen).

Dieser Anreiz zum Kauf im Ausland wird durch die neue Formel verstärkt, mit negativem Effekt auf das Steueraufkommen.

Wir fordern daher eine Ausnahme von Zubehör von Reisemobilen bei der Berechnung der NOVA. Mit dieser Maßnahme würden sogar mehr Steuern als bisher lukriert werden.

#### **Oldtimer**

Die neue Formel hat den Effekt, dass der Fahrzeugpreis ein größeres Gewicht bekommt. Die Händler mit hochpreisigen sogenannten „Youngtimer“ befürchten, dass für solche Fahrzeuge, die an der 30 % Grenze liegen, die NOVA gegenüber der bisherigen Berechnung explodiert und fordern eine betragsmäßige Deckelung.

#### **zu § 6 Abs. 5 NoVAG**

Wir sprechen uns gegen die Befristung der niedrigeren Besteuerung für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor mit Ende 2014 aus und fordern eine entsprechend langfristige Gewährung eines Bonus für „umweltfreundliche Antriebe“ zumindest bis 31. Dezember 2020.

#### **zu § 6 Abs. 6 NoVAG**

Nach § 6 Abs. 6 NoVAG in der derzeit geltenden Fassung erhöht sich die NoVA in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20 %. Um einen nicht erwünschten Kumulationseffekt des NoVA-Zuschlages und der Umsatzsteuer zu vermeiden, hat die Verwaltungspraxis schon bisher im Wege einer teleologischen Reduktion von der Anwendung des NoVA-Zuschlages nach § 6 Abs. 6. NoVAG abgesehen, wenn bei Kurzzulassungen (Tageszulassungen) von befugten Kraftfahrzeughändlern das Fahrzeug auch nach der Abmeldung weiterhin und ausschließlich zum Verkauf bestimmt ist und die NoVA als nicht gesondert ausgewiesener Bestandteil des späteren Verkaufsumsatzes der Umsatzsteuer unterzogen wird, das Fahrzeug von einem befugten Kraftfahrzeughändler an einen gewerblichen Vermieter zur unmittelbaren gewerblichen Vermietung geliefert wird und die gewerbliche Vermietung der Umsatzsteuer unterliegt (siehe dazu den Erlass des BMF vom 21.3.2011, BMF-010220/0041-IV/9/2011).

Durch diese Verwaltungspraxis wurde insbesondere gewährleistet, dass das Leasen des Fahrzeuges gegenüber dem Kauf nicht schlechtergestellt wurde. Damit konnten entsprechende Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Gemäß Art. 12 Z 2 AbgÄG 2014 des Begutachtungsentwurfes soll § 6 Abs. 6 NoVAG ersatzlos entfallen, weil dieser aufgrund des geänderten Tarifverlaufes als entbehrlich erscheint (siehe dazu die EB zum Begutachtungsentwurf). Die Erläuternden Bemerkungen gehen offenbar davon aus, dass die geplante Erhöhung des NoVA-Satzes auf maximal 30 % künftig auch den NoVA-Zuschlag nach § 6 Abs. 6 NoVAG umfassen soll.

Durch die Neugestaltung des Tarifverlaufes und den Entfall des NoVA-Zuschlages ergibt sich insbesondere in den oben genannten Sachverhalten eine Kumulation der Umsatzsteuer und des im geänderten Tarif enthaltenen NoVA-Zuschlages. Im Ergebnis werden damit die bislang von der Verwaltungspraxis vom NoVA-Zuschlag ausgenommenen Sachverhalte steuerlich wieder benachteiligt. Insbesondere wird damit das Leasen eines Fahrzeuges gegenüber dem Kauf schlechtergestellt, was zu einer entsprechenden Wettbewerbsverzerrung führen wird und daher abzulehnen ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, den Gesetzestext von Art. 12 Z 2 des AbgÄG 2014 wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Steuer reduziert sich in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 16,67 %.“

Weiters schlagen wir vor, die Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu ändern:

zu Z 2 und Z 6 (§ 6 Abs. 6 und § 15 Abs. 15 NoVAG 1991)

Zur Vermeidung einer gemeinschaftsrechtlich bedenklichen und wirtschaftlich unerwünschten Kumulation von NoVA und USt (vgl. dazu EuGH vom 22.12.2010, C-433/09, Kommission/Österreich) reduziert sich die NoVA in den Fällen um 16,67 %, in denen sie der Umsatzsteuer unterliegt. Anwendungsfälle dieser Bestimmung sind insbesondere die Lieferung von Fahrzeugen zur gewerblichen Vermietung, die Kurzzulassung von Fahrzeugen und die Lieferung von begünstigt verwendeten Fahrzeugen iSd § 1 Abs. 4 NoVAG.

Für Leasinggesellschaften ist die rasche Umsetzung der noch nicht definitiven neuen Berechnungsmethodik der NoVA administrativ herausfordernd. Da die Leasinggesellschaften ihr EDV-System erst nach dem Inkrafttreten an die geänderten Berechnungsmodalitäten anpassen können, und eine Adaptierung erfahrungsgemäß einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Monaten bedarf, kann diese Umsetzung mit 1. März 2014 nicht gewährleistet werden. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Übergangsfrist bis 1. Juli 2014 vorzusehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß PKW-Index die Kosten für das Autofahren seit dem Jahr 2000 über 20 % stärker angestiegen sind als die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung. Es sollte nicht vergessen werden, dass Autofahren kein Laster ist, sondern für die absolute Mehrheit der 4,6 Millionen österreichischen PKW-Besitzer eine alltägliche Notwendigkeit darstellt. Konsequenz dieser Neuregelung wird es sein, dass ein Auto immer weniger als Gebrauchsgegenstand und immer mehr als Luxusgut gesehen wird. Die Folge wird ein Rückgang hinsichtlich Neuanschaffungen sein. Dies kann sich nur negativ auf den heimischen Kfz-Handel und die Kfz-Produktionsbetriebe mit all ihren Zulieferern auswirken.

### Artikel 13 - Änderung des Alkoholsteuergesetzes und Artikel 14 - Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die geplanten neuen Steuern auf Lebensmittel mit Nachdruck ab. Sie sind weder fiskalpolitisch noch gesundheitspolitisch zielführend.

Schon der dem Steuervorhaben zugrundeliegende Ansatz, „gesundheitsschädliche“ Produkte zu besteuern (vgl. Seite 106 Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018), entbehrt jeder Grundlage, denn gesundheitsschädliche Produkte dürfen überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden. Soll es jedoch um die Unterscheidung von „gesunden“ und „ungesunden“ Produkten gehen, dann ist klarzustellen, dass solch eine klare Zuordnung nicht möglich ist: Denn in einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährungsweise hat jedes Lebensmittel und jedes Getränk maßvoll konsumiert seinen Platz. Umso mehr sprechen wir uns entschieden gegen die im Gesetzesentwurf enthaltenen tendenziösen Zuschreibungen und pauschalen Verurteilungen von Sekt und Spirituosen als „gesundheitsschädlich“ aus. Für die Entwicklung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol spielen vornehmlich soziale und kulturelle Bedingungen eine wesentliche Rolle.

Die Erhöhung der Alkohol- und Schaumweinsteuer begründet der Gesetzgeber mit dem Vorhaben, den Trend weniger Alkohol zu konsumieren, zu verstärken (vgl. Seite 21 Vorblatt Abgabenänderungsgesetz 2014). Circa 90 Prozent des Alkohols werden in Österreich in Form von anderen alkoholischen Getränken als Sekt und Spirituosen konsumiert (u.a. 29 Liter Wein pro Jahr/Kopf). Laut dem im Vorblatt Abgabenänderungsgesetz 2014 zitierten „Handbuch Alkohol-Österreich“ sei der Konsum von Alkohol bei Männern als „gesundheitsschädigend“ einzustufen, wenn diese täglich 60 Gramm Reinalkohol zu sich nehmen (das sind rund 0,75 Liter Wein) und bei Frauen, wenn diese täglich 40 Gramm Reinalkohol (das sind rund 0,5 Liter Wein) konsumieren. Aktuell liegt der Sektverbrauch in Österreich bei rund 25 Gläsern (à 0,1 Liter) pro Kopf und pro Jahr (das entspricht in etwa einem Glas jede zweite Woche) und der durchschnittliche Pro-Kopf Konsum von Spirituosen bei rund 150 cl Reinalkohol. Diese Menge zeigt klar: Von einem der Gesundheit abträglichen Konsum von Schaumwein ist man weit entfernt. Folglich geht die vom Gesetzgeber ins Treffen geführte gesundheitspolitische Begründung des Steuervorhabens ins Leere.

Internationale Projekte, wie die (gescheiterte) Fettsteuer in Dänemark, machen deutlich: Eine Besteuerung von Lebensmitteln hat in der Praxis kaum Lenkungseffekt, um die Konsumenten zu einer ausgewogenen Ernährung und einem gesunden Lebensstil zu motivieren. Durch die dänischen Steuermaßnahmen konnten keinerlei öffentliche Gesundheitsziele erreicht werden. Die Kosten und negativen Auswirkungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum waren freilich um ein Vielfaches höher als der vermeintliche Nutzen.

Tatsache ist: Gesundheitspolitische Anliegen können weitaus zielführender über Bewusstseinsbildung erreicht werden als über „Strafsteuern“ auf bestimmte Produktkategorien oder Lebensmittel. Gerade in Bezug auf Alkohol im Allgemeinen und im Zusammenhang mit bestimmten Bevölkerungsgruppen (Jugendschutz) sind österreichische Initiativen wegweisend: Die Hersteller gehen schon seit längerer Zeit den Weg, auf verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol hinzuweisen ([www.verantwortungsvoll.at](http://www.verantwortungsvoll.at)). Ebenso wie andere EU-Regierungen hat auch das österreichische Gesundheitsministerium einen klaren Rahmen für verantwortungsvollen Konsum von Alkohol definiert (24 g reiner Alkohol pro Tag für Männer,

16 g für Frauen, vgl. Seite 9 Informationsbroschüre BMG „Der ganz normale Alkoholkonsum“). Das entspricht rund zwei bis drei Gläsern Sekt bzw rund drei kleinen Schnäpsen (à 2 cl) pro Tag.

Beste Qualität, nachvollziehbare Sicherheit und höchster Genuss sind wichtige Grundpfeiler der österreichischen Lebensmittelproduktion. Neue Steuern sind das falsche Signal an die heimische Lebensmittelbranche, die auf 180 Exportmärkten mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln punktet. Statt Steuern sind vielmehr Investitionen und Konjunkturimpulse für die nachhaltige Absicherung des Produktions- und Exportstandortes von Lebensmitteln in Österreich wichtig.

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Datum des Inkrafttretens bietet den betroffenen Lebensmittelherstellern, insbesondere jenen der Sekt- und Spirituosenwirtschaft, nicht ausreichend Vorlaufzeit für die praktische Umsetzung. Der 1. März 2014 als Datum des Inkrafttretens wird daher mit Nachdruck abgelehnt.

### **Alkoholsteuer**

Die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 % - also um rund das 10-fache der durchschnittlichen Inflationsrate - bliebe nicht ohne Konsequenzen am Markt: Internationale Erfahrungen zeigen, dass durch eine Erhöhung der Alkoholsteuer das Steuervolumen insgesamt zurückgeht, weil der Alkoholkonsum scheinbar abnimmt. Wahr ist vielmehr, dass sich der Konsum allgemein verlagert.

Einerseits verlagert sich dieser auf andere niedrigere oder gar nicht besteuerte alkoholische Produkte, denn bereits heute werden Alkoholsteuern auf verschiedene Produkte in unterschiedlicher Höhe eingehoben. Schon vor der geplanten Steuererhöhung entfallen auf Spirituosen rund 40 % des Steueraufkommens von alkoholischen Getränken, obwohl diese nur rund 15 % des österreichischen Alkoholkonsums ausmachen. Spirituosen sind daher mit 10 Euro/Liter reinen Alkohols bereits jetzt steuerlich stark belastet.

Andererseits werden - genauso wie bei der geplanten Schaumweinsteuer - die prognostizierten Mehreinnahmen durch verstärkten Einkaufstourismus in Nachbarländer mit niedrigerem Steuersatz (z.B. Italien mit einem Steuersatz von 9,06 Euro/Liter reinen Alkohol im Vergleich zu den geplanten 12 Euro/Liter reinen Alkohol) geschmälert. Fakt ist, dass in den meisten europäischen Ländern, in denen in den letzten Jahren die Spirituosensteuer erhöht wurde, aus diesen Konsumverlagerungen das tatsächliche Steueraufkommen stets weit hinter den Erwartungen der Regierungen zurückblieb.

Was die Branntweinsteuer betrifft, so ist aus unserer Sicht eine Angleichung der Steuersätze der Landwirtschaft zu jenen der gewerblichen und industriellen Erzeuger zwingend erforderlich, weil unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine eklatante Wettbewerbsverzerrung gegeben ist. Das kommt ganz klar durch die Produktionsmengen zum Ausdruck und ist auf die ungleichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Vor vielen Jahren produzierten das Gewerbe und die Industrie zusammen ca. 1,5 Mio. hl Alkohol, die Landwirtschaft ca. 0,4 Mio. hl. Heute ist durch die steuerliche Ungleichbehandlung und Bevorzugung der Landwirtschaft das Kräfteverhältnis ca. 2 Mio. hl Landwirtschaft und 0,4 Mio. hl Gewerbe und Industrie zusammen. Durch die geplante Änderung des Alkoholsteuergesetzes würde sich dies noch verschärfen.

Wenn diese ungleichen steuerlichen Marktbedingungen beseitigt würden, dann wäre zumindest, was den österreichischen Markt betrifft, Wettbewerbsgleichheit gegeben. Es ist daher dringend eine Harmonisierung des österreichischen Steuersystems notwendig.

Die Erhöhung der Alkoholsteuer sowie die Wiedereinführung einer Schaumweinsteuer erfordern umfangreiche organisatorische und EDV-technische Umsetzungsmaßnahmen bei den betroffenen Herstellern. Die Implementierung sowie die erforderliche Abstimmung mit den jeweiligen Vertragspartnern der betroffenen Betriebe kann bis Anfang März schlicht nicht bewältigt werden. Wir fordern aus diesem Grund ein späteres Inkrafttreten.

### Schaumweinsteuer

In Österreich war bis 2005 Sekt (Qualitätsschaumwein) sowie Spumante schaumweinsteuerpflichtig. Bestimmte schaumweinähnliche Produkte (vor allem italienische Frizzante/Prosecco) waren aufgrund des geringeren Innendrucks in der Flasche (bis 2,5 bar) hingegen von der Schaumweinsteuer nicht erfasst. Als Folge dieser Steuer (iHv 1,30 Euro je Literflasche Sekt) kam es zu einem vermehrten Auftreten von italienischen Produkten am österreichischen Markt. Heimische Sektproduzenten verloren in der Folge massiv Marktanteile. Mit 1.4.2005 wurde der Steuersatz der Schaumweinsteuer daher auf 0 % herabgesetzt. Obwohl dieses Auf-Null-Setzen der Schaumweinsteuer sowohl dem heimischen Sekt als auch der heimischen Weinwirtschaft einen erheblichen Aufschwung gebracht hat, soll diese nun wieder eingeführt werden.

Die österreichische Sektwirtschaft trifft diese Wiedereinführung der Schaumweinsteuer insbesondere vor folgendem Hintergrund besonders hart: Bei der im vergangenen Sommer gesetzlich verordneten Neuordnung der AMA-Beiträge wurde österreichischer Sekt auf eine Stufe mit Wein gestellt. Dabei wurden zusätzliche verpflichtende Beiträge (neben den Beiträgen für den Grundwein) für die Sektwinzer und Sektkellereien ab 2014 in Form einer Doppelbelastung auch für das Endprodukt (1,10 Euro/100 Liter) vorgeschrieben. Diese Abgabe wurde mit dem Hinweis auf die nicht vorhandene Schaumweinsteuer eingeführt. Jetzt soll nur ein paar Monate später eine zusätzliche Schaumweinsteuer kommen, die eine weitere massive Belastung der heimischen Sektwirtschaft darstellt.

Im Zuge der „Abschaffung“ der Schaumweinsteuer im Jahr 2005 war klar zu erkennen, dass die Verwaltung rund um die Einhebung einer Schaumweinsteuer mehr kostet als diese an Einnahmen bringt. Die im Vorblatt zum Gesetzesentwurf genannte administrative Belastung für die Lebensmittelindustrie in Höhe von 153.000 Euro (siehe Seite 19 des Vorblatts) trifft nicht einmal im Ansatz die zu erwartenden Kosten, fallen doch schon für vermehrte Eigenkontrollen, EDV-Umstellungen sowie die administrative Abwicklung Kosten für die gesamte Branche im hohen sechsstelligen Bereich an. Die Wiedereinführung der Schaumweinsteuer brächte auch jetzt ein vergleichsweise niedriges Steueraufkommen. Der Gesetzgeber geht von ca. 40 Millionen steuerpflichtigen Schaumweinflaschen im Jahr aus (vgl. Seite 17 Vorblatt Abgabenänderungsgesetz 2014). Diese Berechnungsbasis vernachlässigt jedoch den Umstand, dass ca. 15 Millionen dieser Menge nicht der Schaumweinsteuer unterliegen, da diese Perlwein/Frizzante betreffen. Das potenzielle gesamte Schaumweinsteueraufkommen in Österreich würde bei den verbleibenden 25 Mio. Flaschen und bei einer Höhe von 0,75 Euro/Flasche (= 0,90 Euro/Flasche 0,75 Liter inkl. MwSt) rund 20 Mio. Euro pro Jahr betragen (das sind 0,05 % des Gesamtsteueraufkommens in Höhe von 6,1 Mrd. Euro im Jahr). Damit ist das zu erwartende Steueraufkommen im Kontext eines Finanzierungsbedarfs von 18 Mrd. Euro als „Bagatelsteuer“ zu werten und damit ein dem im

Regierungsübereinkommen festgehaltenen Ziel der Entbürokratisierung entgegenstehendes Signal.

Die vom Gesetzgeber prognostizierten Mehreinnahmen durch die geplanten Steuern werden außerdem durch Marktverschiebungen geschmälert, da Verbraucher auf Produkte in Nachbarländern ausweichen, um so die höheren Preise durch die neuen Steuern im Inland zu vermeiden. Die geplante Schaumweinsteuer und die Erhöhung der Alkoholsteuer würde weiters andere Formen der Steuereinnahmen (z.B. Körperschaftsteuer und beschäftigungsbezogene Steuern) reduzieren, die von den Herstellern, Großhändlern und Einzelhändlern der besteuerten Produkte und den verbundenen Lieferanten und Mitarbeitern bezahlt werden. Die Kosten für Umsetzung, Administration und Kontrolle ließen den Beitrag für die Staatskasse weiter schrumpfen.

Die Wiedereinführung der Schaumweinsteuer ist daher für Zwecke der Budgetkonsolidierung gänzlich ungeeignet, beeinträchtigt gleichzeitig die österreichische Sektwirtschaft und die vorgelagerten Lieferanten massiv. Pro Flasche gemessen wäre die Schaumweinsteuer mit rund einem Euro sehr hoch und würde damit zu einer teilweise existenzbedrohenden Mehrbelastung der österreichischen Sekthersteller gegenüber ausländischen Herstellern in einem schweren wirtschaftlichen Umfeld führen. Von der zu erwartenden rückläufigen Marktentwicklung des österreichischen Sekts sind rund 3.000 Grundweinwinzerfamilien und entlang der Wertschöpfungskette (Glashütte, Kartonagen, Etiketten, Sekthersteller) gesamt 12.000 bis 15.000 Arbeitsplätze betroffen.

Derzeit werden rund 10 % der heimischen Weinernte zu Sekt veredelt. Das entspricht etwa 4.500 ha Rebfläche - in erster Linie im Weinviertel und im nördlichen Burgenland - die veredelt werden. Rund 3.000 Winzerfamilien in den genannten Regionen leben derzeit von der heimischen Sektgrundweinproduktion. Die Weinpreise für österreichischen Sektgrundwein lagen aufgrund der mengenmäßigen Minderernten in den letzten Jahren bei 1,10 Euro bis 1,50 Euro/Liter. Zum Vergleich: international waren in der Vergangenheit vergleichbare Trauben bzw. Grundweine um 0,40 bis 0,70 Euro/Liter am Markt erhältlich.

Als Folge des Steuervorhabens kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Preisdrucks am österreichischen Markt die heimische Sektwirtschaft künftig gezwungen ist, Trauben bzw. Grundweine für die Weiterveredelung auf dem internationalen Markt einzukaufen. Marktentwicklungen dieser Art hätten zum Teil existenziell bedrohende Folgen für die heimischen Grundweinwinzer. Durch eine Anhebung des Steuersatzes würde somit der Preiskampf der österreichischen Sektproduzenten mit internationalen Anbietern wieder verschärft. Dieser Umstand würde die heimische Wein- und Sektwirtschaft insgesamt nachhaltig schaden.

Für viele Unternehmen entsteht ein beträchtlicher abwicklungstechnischer Aufwand. Davon sind nicht nur die Schaumweinerzeuger betroffen, sondern auch alle österreichischen Unternehmen, die Schaumweine aus Österreich oder aus dem EU-Ausland beziehen bzw. diese verkaufen.

Speziell kleine auf Weine und Schaumweine spezialisierte Handelsunternehmen müssen sich nun wesentlich intensiver mit der korrekten Abwicklung auseinandersetzen, da mit der Schaumweinsteuer in vorgeschlagener Höhe wesentlich öfter der Bezug oder die Versendung unter Steueraussetzung mit EMCS bzw. die Steuerabführung mittels EVA zur Anwendung kommen wird. Auch muss in Zukunft der Versand von nicht im Verbrauchsteuerrecht-



lich freien Verkehr befindlichen Schaumweinen im Verbrauchsteuergesetz Österreich von einem elektronischen Verwaltungsdokument (e-VD) begleitet werden (bisher von der Anwendung befreit).

Die angenommenen Belastungen sind mit Verwaltungskosten von 153 TEUR für Unternehmen viel zu gering angesetzt, da hier nur die Auswirkung auf die 114 Schaumweinerzeuger und nicht jene auf alle Schaumwein herstellenden und handelnden Betriebe kalkuliert werden. Dazu wiegt die individuelle Belastung mit Administrations- und Verwaltungskosten gerade bei den kleinsten und kleinen handelnden Betrieben sehr schwer.

Unbeschadet der Ablehnung der Erhöhung der Alkoholsteuer dürfen wir darauf hinweisen, dass auf technischer Ebene im Entwurf für das Schaumweinsteuergesetz ein falscher Bezug auf eine nicht mehr existierende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur gegeben ist.

In der geltenden Fassung des Schaumweinsteuergesetzes wird im § 2 (1) unter Z 1 sowie unter Z 2 auf die KN-Unterposition 2204 21 10 verwiesen. Die aktuell geltenden KN-Unterpositionen für *„Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C“* lauten 2204 21 06 bis 2204 21 09.

§ 2 (1) Z1 und Z 2 Schaumweinsteuergesetz muss daher korrekt lauten:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 21 06 bis 2204 21 09, 2204 29 10 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 15 % vol. aufweisen
2. Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 und nicht von Ziffer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 21 06 bis 2204 21 09, 2204 29 10 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 13 % vol. aufweisen

Wie bereits bei den Ausführungen zur Alkoholsteuer erwähnt, ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass das im Gesetzesentwurf vorgesehene Datum des Inkrafttretens den betroffenen Unternehmen nicht ausreichend Vorlaufzeit zur Implementierung einer möglichen Änderung gibt. Der 1. März 2014 als Datum des Inkrafttretens wird entschieden abgelehnt.

### **Artikel 15 - Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995**

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dann nicht gegen eine Anpassung und Umstrukturierung aus, wenn sie in der Form erfolgt, wie sie im dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden und bereits übermittelten Entwurf dargestellt wird.

Die in diesem Entwurf ersichtliche Form der stufenweisen Anpassung trägt nicht nur einer besseren Planbarkeit von Steuererhöhungen Rechnung. Sie gewährleistet darüber hinaus, dass die Handelsspanne der Tabaktrafikanten nicht weiter durch steuerliche Maßnahmen verringert wird, sondern sich wieder jenem Niveau annähert, das der Gesetzgeber bei der Schaffung des Tabakmonopolgesetzes 1996 vorgesehen hat.

Weiters wird angeregt, die im oben genannten Entwurf dargestellte deutsche Regelung einer Einfuhrbeschränkung von Tabakwaren (300-Stück-Regelung) bereits im Zuge dieser Novellierung des Tabaksteuergesetzes auch in Österreich umzusetzen.

Es besteht ein systematischer Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs, da auch diese Maßnahme positive Auswirkungen auf das Tabaksteueraufkommen erwarten lässt. Durch eine möglichst rasche Regelung wird dieser Effekt verstärkt.

### Artikel 16 - Änderung des Glücksspielgesetzes

Wir erlauben uns festzuhalten, dass die kurze Begutachtungsfrist für einen Interessenausgleich zwischen der Bundessparte Banken und Versicherung einerseits und der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie der Bundessparte Information und Consulting andererseits nicht förderlich ist.

Nachstehend dürfen wir Ihnen beide Stellungnahmen übermitteln:

#### **Bundessparte Banken und Versicherungen:**

Die grundsätzliche ordnungspolitische Ausrichtung des Entwurfes wird unterstützt. Im Einzelnen dürfen wir Folgendes ausführen:

#### **zu § 1 Abs. 2 GSpG**

Die aufgrund eines einschlägigen Erkenntnisses des VfGH verfassungsrechtlich zweifelsfrei zulässige Wiederaufnahme des Spieles „Poker“ in die demonstrative Aufzählung jener Spiele, die Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 2 GSpG sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der in § 22 vorgesehenen Vergabe von nunmehr drei zusätzlichen Spielbankkonzessionen, die zum ausschließlichen Betrieb jeweils eines Pokersalons für Pokerspiele ohne Bankhalter im Lebendspiel berechtigt ist, den Intentionen des erwähnten VfGH-Erkenntnisses jedenfalls ausreichend Rechnung getragen. Dies insbesondere deshalb, da das Glücksspiel „Poker“ zusätzlich auch in den fünfzehn gemäß § 21 GSpG konzessionierten Spielbanken entgeltlich angeboten werden darf. Durch dieses entgeltliche Angebot des Glücksspieles „Poker“ ist der Bedarf für dieses Glücksspielangebot in Österreich jedenfalls vollständig abgedeckt und weitere Angebote würden zu einem ordnungspolitisch, insbesondere aus Gründen des Spielerschutzes bedenklichen Verdrängungswettbewerb führen. Wir erlauben uns anzuregen, diesen Umstand in den Erläuternden Bemerkungen näher auszuführen. Ebenso sollte - obgleich aus dem Gesetzestext eindeutig erkennbar - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, dass eine Spielbankkonzession für einen Pokersalon gemäß § 22 GSpG nicht zur Eröffnung von Filialbetrieben berechtigt.

Mit der Übergangsbestimmung in § 60 Abs. 33 GSpG für bestehende Pokerangebote auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung bis zum 31. Dezember 2016 ist das Erfordernis einer verfassungsrechtlich gebotenen Übergangsbestimmung erfüllt, zumal unserer Rechtsansicht nach das Anbieten von „Poker“ ohnehin keiner Gewerbeberechtigung zugänglich ist.

Unverständlich ist hingegen, dass diese Übergangsbestimmung ohne jegliche ordnungspolitische Auflagen in Kraft treten soll. Insbesondere erscheint es aus ordnungspolitischen Gründen unumgänglich, jene Betriebe, die unter diese Übergangsbestimmung fallen, zur Einhaltung der Spielerschutzbestimmung des § 25 GSpG, der Geldwäschebestimmungen der §§ 25 und 25a GSpG sowie zur Einhaltung des verantwortungsvollen Maßstabes bei Werbetauftritten im Sinne des § 56 Abs. 1 GSpG zu verpflichten. Dies auch deshalb, um dem vom EuGH bereits mehrfach ausgesprochenen Kohärenzgebot Genüge zu tun. Die Normierung der Verpflichtung zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen ist zudem ebenfalls europarechtlich unabdingbar geboten (Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. f iVm Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung idgF).

#### zu § 52 Abs. 1 erster Halbsatz GSpG

Die in § 52 des Begutachtungsentwurfes vorgesehene Vollzugskonzentration, die durch die nahezu ausschließliche Zuständigkeit zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz bei den Verwaltungsstraßenbehörden erreicht werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso sehen wir es sehr positiv, dass durch eine erhöhte Maximalstrafe und kaskadenartige Strafhöhen, je nach Schwere des Eingriffes und unter Berücksichtigung allfälliger Tatwiederholungen sowie durch Verschärfung der Strafdrohung für bewilligungslose Auspielungen mittels Glücksspielautomaten, die spezial- und generalpräventive Wirkung der Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG verbessert werden soll.

Folgender Absatz wird von der **Bundessparte Banken und Versicherungen** gefordert:

In diesem Zusammenhang weisen wir allerdings darauf hin, dass neben der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderung bei den bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen jedenfalls auch wirksame Bestimmungen zur Hintanhaltung der Bewerbung bewilligungsloser Glücksspiele geschaffen werden sollten und zur Hintanhaltung bewilligungsloser (grenzüberschreitender) Glücksspielangebote im Internet am heimischen Markt den vollziehenden Behörden vom Gesetzgeber die Möglichkeit des IP-Blocking gegeben werden sollte. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass dies auch im Regierungsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist und daher in gegenständlicher Novelle Berücksichtigung finden könnte.

Die **Bundessparte Information und Consulting** (unterstützt von der **Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**) fordert:

IP-Blockingmaßnahmen in Form von Filterungen sind in einem anderen Zusammenhang (Rechtsdurchsetzung von Urheberrechten) vom EuGH in mehreren Verfahren bereits abgelehnt worden. Grund dafür ist die Unverhältnismäßigkeit von solchen IP-Blockingmaßnahmen, die in ihrer technischen Ausformung derart rigide sind, sodass sie unliebsame Inhalte tatsächlich unauffindbar machen. Derartige technische IP-Blockingmaßnahmen bewirken weitreichende Kollateralschäden, die in einer Zusammenschau mehrerer betroffener Grundrechte (Meinungsäußerungsfreiheit, Datenschutz, Erwerbsfreiheit etc.) völlig unverhältnismäßig sind. Technisch nicht derart rigide IP-Blockingmaßnahmen wiederum verhindern nicht das Auffinden unliebsamer Inhalte. Sie sind daher als Maßnahme ungeeignet, das Ziel (Hintanhaltung von bestimmten Glücksspielangeboten) zu erreichen. Schon alleine aus diesem Grund sind sie als unverhältnismäßig zu werten.

Würde ein IP-Blocking eingeführt werden, würde bei den verpflichteten IT-Dienstleistern (Providern) ein nicht unbeträchtlicher manipulativer Aufwand entstehen, der jedoch aufgrund der mangelnden Eignung der durchzuführenden Maßnahme ungerechtfertigt ist.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das Regierungsprogramm auf Seite 119 bezüglich IP-Blockingmaßnahmen lediglich vorsieht, dass derartige Maßnahmen einmal zu prüfen sind. Eine Umsetzung ist in keinerlei Weise vorgesehen.

Schon aus diesem formalen Grund lehnt die BSIC die Aufnahme von IP-Blockingmaßnahmen vehement ab.

#### **Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft (unterstützt von der Bundessparte Information und Consulting):**

Das österreichische Glücksspielgesetz entspricht strukturell nicht den Kohärenzbestimmungen des EU-Rechts und wird daher - auch auf Grundlage der einschlägigen Judikatur des EuGH - immer wieder abgemahnt. Darüber hinaus geben einzelne Erkenntnisse unserer eigenen Höchstgerichte, wie zuletzt das Erkenntnis des VfGH G26/2013, immer wieder Anlass zu punktuellen Gesetzesreparaturen. Ziel einer Novellierung sollte es daher eigentlich sein, einen europarechtskonformen Standard herzustellen. Dies ist in der vorliegenden Novelle leider nicht erkennbar.

#### **zu § 1 Abs. 2 GSpG**

Das Pokerspiel wird weiterhin dem Glücksspiel zugeordnet und damit dem Regime des Glücksspielgesetzes unterworfen. Das letzte VfGH-Erkenntnis hat dies dem Gesetzgeber zwar gestattet, hat aber auch die derzeit aufgrund von bestehenden, rechtskräftigen Gewerbebefugnissen betriebenen Pokersalons als zu Recht bestehend anerkannt und ihnen den Schutz der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zugesprochen (insbesondere Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung, Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung). Eine Neuregelung muss daher entsprechende Grundregeln für den Schutz bestehender Rechte beinhalten. Die Prolongierung dieser Festlegung in § 1 GSpG wird weiterhin zu höchstgerichtlichen Verfahren Anlass geben und damit zu einer latenten Rechtsunsicherheit beitragen.

Die Erläuterungen führen aus, dass der Gesetzgeber angesichts des Suchpotenzials des Pokerspiels nicht gehindert ist, dieses generell dem Glücksspielgesetz zu unterwerfen. Diese Argumentation ist rechtlich verfehlt. Ein Spiel ist nach dem Glücksspielgesetz dann ein Glücksspiel, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust vorwiegend vom Zufall abhängt und keinesfalls dann, wenn ein „Suchtpotenzial“ vorliegt. Ein solches gibt es auch in vielen anderen Bereichen (Internet, Handy, Shoppen, Alkohol, Tabak u.v.m.), ohne dass es sich dabei um Glücksspiel handeln würde. Zu beachten ist auch, dass es verschiedene Arten von Poker gibt, und dass es daher dafür auch entsprechender Klarstellungen bedarf.

Unser Vorschlag ist die Änderung der Formulierung dahingehend, dass nur solche Spielvarianten von Poker als Glücksspiel gelten, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust vorwiegend vom Zufall abhängen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Sinne des Verfassungsgerichtshofs und gemäß der bisherigen Rechtspraxis aber auch die Möglichkeit, für die Betreuung von Pokerspielen geteiltes Recht zu schaffen. Und zwar einerseits durch Regelungen für ein allgemein zugängliches Gewerbe gemäß der Gewerbeordnung ohne Bankhalter und ohne Ausspielungen, und andererseits durch eine beschränkt zugängliche Konzession für Pokerspielbanken mit Ausspielungen und mit Bankhalter nach dem Glücksspielgesetz.

#### zu § 22 GSpG

Mit der Erhöhung der Zahl an möglichen Konzessionen für Pokersalons auf drei statt einer Konzession wird unserer Ansicht nach noch immer bei weitem kein verfassungskonformer Zustand hergestellt. Der vom VfGH verlangte Schutz bestehender Rechte wird mit drei Bewilligungen in einem Bundesstaat (mit neun Bundesländern und 95 politischen Bezirken), sachlich nicht ausreichend umgesetzt sein. Im Ergebnis führt die Regelung wiederum dazu, dass alle anderen Betreiber ihren Betrieb einstellen müssen. Mit dem vorliegenden Vorschlag kommt der Gesetzgeber seiner Verpflichtung, ausreichend auf bereits bestehende Rechte und rechtliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, keinesfalls nach.

In einer Stellungnahme vom 20.3.2012 zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag hat die Kommission der EU analog zum Ausdruck gebracht, dass die gesetzliche Vergabe von 20 Sportwettenlizenzen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht europarechtskonform ist. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass dies analog auf die geplante österreichische Regelung anwendbar ist. Limitierungen dieser Art greifen nicht nur in die Dienstleistungsfreiheit ein, sondern auch in den Verfassungsgrundsatz der Freiheit der Erwerbsausübung. Es wäre daher eine weitaus größere Anzahl an Lizenzen angebracht bzw. eine Freigabe unter strengsten Rahmenbedingungen. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Ziele (Erhöhung der Rechtssicherheit, Vermeidung weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen) werden mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht erreicht werden können.

#### zu § 52 Abs. 1 GSpG

Die vorgesehene Neuregelung beabsichtigt, den Betroffenen dem gesetzlichen Richter zu entziehen, und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass unabhängige Gerichte im Hinblick auf Verstöße gegen das Glücksspielgesetz ganz anders urteilen als die weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden. Allgemein ist festzuhalten, dass die Bestrafung von illegalem Glücksspiel letztlich nicht effektiv greifen kann, so lange das österreichische Glücksspielgesetz in weiten Bereichen europarechtlich bedenklich ausgestaltet ist.

#### zu § 60 Abs. 33 GSpG

Die Verlängerung des „Vertrauensschutzes“ bis 1. Jänner 2017 ist nicht geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen und wird weiterhin Anlass zu höchstgerichtlichen Beschwerden geben. Der Vertrauensschutz muss vielmehr unbefristet gewährt werden (Wahrung wohlverworbener Rechte).

## Artikel 21 - Änderung des Bankwesengesetzes

### zu § 41 Abs 6 - Entfall des Verwertungsverbot

Eine gänzliche Aufhebung des Verwertungsverbots wird abgelehnt. Der Hintergrund des Verwertungsverbots ist, dass man vermeiden will, dass durch möglicher Weise irrtümlich erfolgte Geldwäschemeldungen der Kreditinstitute die betroffenen Kunden Schwierigkeiten mit der Finanz bekommen (Formulierung in den ErlBem: "Vertrauensschutz der Kunden"). Durch die vorgesehene Aufhebung des Verwertungsverbots würde das Vertrauen der Kunden in ihre Geschäftsbeziehung zu ihren Kreditinstituten geschwächt und eine Verunsicherung österreichischer Sparer wäre die Folge.

Die geplante Aufhebung des Verwertungsverbotes greift auch in das Bankgeheimnis für in Österreich Steuerpflichtige ein und widerspricht der Ankündigung im Regierungsprogramm: "Das Bankgeheimnis für Inländer bleibt unangetastet".

Auch ist im Regierungsprogramm keineswegs von der gänzlichen Aufhebung des Verwertungsverbotes die Rede, vielmehr soll es bei Verdacht auf Steuerhinterziehung nicht angewendet werden. Somit bleibt ungeklärt, warum das Verwertungsverbot auch bei jeder einzelnen Auszahlung über 15.000 bei bisher noch nicht ausgezahlten alten anonymen Sparbüchern aufgehoben werden soll.

Es wäre anzudenken die Verwendung der Informationen in einem Finanzstrafverfahren nur dann zuzulassen, wenn der Geldwäscheverdacht durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt wurde. Allfällige zwischenzeitige Verjährungen könnte man durch eine Hemmungsregelung verhindern.

Die Aufhebung der Verwertungsverbote von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung (§ 41 Abs.6 BWG) wird das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Bankkunden belasten und unter Umständen sogar dazu führen, dass Kunden ihre Gelder abziehen, um ein finanzstrafrechtliches Ermittlungsverfahren von vornherein auszuschließen.

## Artikel 24 - Änderung des GmbHG

Die Änderungen im GmbHG werden von der Wirtschaftskammer Österreich entschieden abgelehnt. Die Rücknahme der Errungenschaften der GmbH-Reform des 2013 in ihren wesentlichen Punkten ist aus Sicht der Wirtschaft inakzeptabel. Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 109/2013, wurde ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der von der Wirtschaftskammer Österreich seit Jahren geforderten GmbH-Reform gemacht.

Alleine zwischen Juli und Dezember 2013 wurden 5.740 GmbHs neu gegründet. Damit wurde das Ziel von 1.000 Mehrgründungen pro Jahr schon innerhalb kürzester Zeit markant übertroffen (selbst der sehr kritische KSV geht von 927 echten Neugründern aus). Im Gesamtjahr 2013 wurden 9.614 Neugründungen in das Firmenbuch eingetragen (2012: 8.043).



GmbH-Neugründungen	2013	2012	Veränderung	%
Juli	696	611	+ 85	+ 13,91
August	1.053	612	+ 441	+ 72,06
September	1.000	625	+ 375	+ 60,00
Oktober	1.193	642	+ 551	+ 85,83
<b>gesamt (Juli-Okt.)</b>	<b>3.942</b>	<b>2.490</b>	<b>+ 1.452</b>	<b>+ 58,31</b>

Schon für das Jahr 2008 angekündigt, war diese Reform auch im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten. Zu ihrer Umsetzung hat sich die Bundesregierung (und sohin auch die aktuellen Regierungspartner) zudem z.B. im Rahmen ihrer Regierungsklausur vom 9.11.2012 bekannt.

Durch ein Bündel von Maßnahmen wurden Gründung und Betrieb einer GmbH in Österreich bedeutend erleichtert. Die Attraktivität der österreichischen GmbH wurde gestärkt.

Die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro war eine sinnvolle und wesentliche Erleichterung insbesondere für Unternehmensgründer, was von besonders hoher Bedeutung für Klein- und Mittelbetriebe ist. Gleichzeitig wurde damit aber auch eine erforderliche Seriositätsschwelle beibehalten, weil Unternehmer dadurch veranlasst werden, eigenes Kapital im Unternehmen einzusetzen. Leichtfertige oder unüberlegte Gründungen können dadurch verhindert werden.

Durch die Reduzierung der am Stammkapital anknüpfenden Gründungskosten wurde der administrative und finanzielle Aufwand markant gesenkt. Studien belegen, dass Österreich im internationalen Vergleich großen Aufholbedarf bei der Senkung der Gründungsdauer und Gründungskosten hat.

Würde der Gesetzesentwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 umgesetzt werden, würden diese Vorteile - nur acht Monate nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 - weitgehend wieder zunichte gemacht werden.

Zu dem in den Erläuterungen des Gesetzesentwurf formulierten Ziels „Rückgängigmachung des Steuerentfalls aus der GmbH-Reform“ ist festzuhalten, dass schon in den Beratungen zum GesRÄG 2013 unzweifelhaft klar war, dass mit einer Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro eine Verminderung des Steueraufkommens aus der Mindestkörperschaftsteuer und der KESt verbunden ist. Letztendlich wurde aber doch im Sinne der Förderung der österreichischen Wirtschaft in dem anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Umfeld dieser Maßnahme zugestimmt.

Startups, Innovatoren und Unternehmer werden immer wieder auch von der Politik als strategische Ressource für die Bewältigung der Zukunft ernannt. Das österreichische Wirtschaftswachstum wird mit einer Rücknahme der GmbH-Reform 2013 maßgeblich behindert, ebenso wie Jungunternehmer, die den Sprung in die Selbständigkeit wagen wollen.

Aus den genannten Gründen ist daher schon der durch den Entwurf gewählte Ansatz aus Wirtschaftssicht nachdrücklich in Frage zu stellen.

Wird allerdings ungeachtet dieser massiven Bedenken weiterhin daran festgehalten, dass die steuerlichen Auswirkungen des GesRÄG 2013 wieder rückgängig gemacht werden sollten, dann ist jedenfalls ein anderer Ansatz zur Lösung mit geringeren negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu finden.

Der Entwurf entspricht zudem auch in diesen Punkten nicht dem Regierungsübereinkommen für die aktuelle XXV. Regierungsperiode, das, wie folgt, lautet:

Teil Justiz (86):

„Evaluierung GmbH-Gesetz“

Teil Finanzen (105):

„die Kapitalherabsetzung von GmbHs soll steuerlich nicht gefördert werden, da eine Verschlechterung der Eigenkapitalbasis nicht Ziel der »GmbH light« Reform war. Daher Auffüllungsverpflichtung für jene mit Kapitalherabsetzung mit zukünftigen Gewinnen und für alle Neugründungen. »GmbH light« nur noch für Neugründungen“

Eine Erhöhung der MindestKöSt ist zweifelsohne nicht Gegenstand des Regierungsübereinkommens.

Dass das GmbH-Gesetz im Hinblick auf die mit 1.7.2013 in Kraft getretenen Reform derzeit noch nicht seriös evaluiert werden kann sowie die aus einer solchen Evaluation resultierenden allfälligen Konsequenzen gezogen werden können, ist evident. Änderungen der GmbH-Reform 2013 sollen daher grundsätzlich bis zum Vorliegen von aussagekräftigen Evaluierungsergebnissen verschoben werden.

Die Kapitalherabsetzung einer GmbH wurde vor dem 1.7.2013 und wird auch durch die bestehende Gesetzeslage nicht steuerlich gefördert. Diesbezüglich hat das GesRÄG 2013 auch nichts geändert. Die Aufbringung von Stammeinlagen durch die einzelnen Gesellschafter kann auf verschiedene Weise erfolgen. Ihre Einzahlung löst eine Gesellschaftsteuer in Höhe von 1 % aus. Eine Kapitalherabsetzung wird allerdings in keiner Art und Weise steuerlich gefördert. So ist beispielsweise die bezahlte Gesellschaftsteuer hinsichtlich der ausgezahlten Stammeinlage keineswegs dem ursprünglichen Steuerschuldner zurückzuerstatten. So, wie der Aufwand für die Aufbringungen eines Stammkapitals steuerlich relevant sein kann oder nicht (z.B. als Aufwand der Muttergesellschaft oder einer Privatperson), kann auch die Kapitalherabsetzung relevant sein oder nicht. In keinem der Fälle ist allerdings die Kapitalherabsetzung per se steuerlich gefördert. Der auszuschüttende Betrag ist auf Gesellschafterebene als steuerfreie Einlagenrückzahlung zu werten [Warto, GmbH-Novelle 2013 - Die Neuerungen im Überblick, wbl 2013, 361 (363), mit Verweis auf den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 31.3.1998, GZ 06 0257/1-IV/6/98].

Auch beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen vermindert die gezahlte Stammeinlage die aus dem Verkauf allenfalls resultierende Steuerschuld des Verkäufers.

Dass unter Eigenkapital nicht nur das Stammkapital zu verstehen ist, verdeutlicht ein Blick z.B. in §§ 224 und 229 UGB. Das jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrund- bzw. Mindeststammkapital vermag nichts darüber auszusagen, ob die Eigenkapitalbasis für das jeweils konkrete Unternehmen als ausreichend angesehen werden kann (ganz abgesehen davon, dass es sowieso vollkommen unterschiedliche Ansichten darüber gibt, wann dies überhaupt als ausreichend gelten kann). Zu unterschiedlich sind hier die verschiedensten Unternehmensformen und Unternehmensgestaltungen. Der Finanzbedarf eines Bauunternehmens wird sich beispielsweise wesentlich von dem eines Versicherungsunternehmens, eines Hotels oder einen EDV-Dienstleisters unterscheiden. Schon alleine ein Blick auf den jeweiligen Unternehmensgegenstand zeigt, wie vollkommen unterschiedliche Ziele und Zwecke mit ein und derselben Kapitalgesellschaftsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ verfolgt werden. Aus guten Gründen hat daher der Gesetzgeber von Anfang an es unterlassen, eine Relation zwischen dem Gesellschaftszweck und dem Mindeststammkapital vorzuschreiben. Darüber hinaus wäre dies auch gar nicht sinnvoll, da sowohl Zwecke als auch das jeweilige geschäftliche Umfeld sich laufend ändern können.

Hierfür gibt es andere Ansätze, wie beispielsweise das Eigenkapitalersatzrecht, das URG oder die Rechtsprechung zur qualifizierten Unterkapitalisierung.

Vor allem letztere verdeutlicht (insb. in ihrer Konsequenz der persönlichen Haftung der Gesellschafter), dass abgestellt auf den jeweiligen Einzelfall die Gesellschaft mit ausreichend Kapital auszustatten ist.

Ähnlich auch die Erläuterungen zum GesRÄG 2013, 13:

„Es besteht mittlerweile weitgehende Einigkeit darüber, dass das Mindeststammkapital – weil es eine abstrakte, nicht auf den Einzelfall abgestimmte Größe ist – keine dem Betrieb angemessene Kapitalausstattung garantiert und als Haftungsfonds im Krisenfall meist nicht mehr zur Verfügung steht, somit Gläubigerschutzzwecke nur eingeschränkt erfüllen kann.“

Das Regierungsübereinkommen widerspricht sich auch in diesen zwei Punkten. Da gesellschaftsrechtliche Punkte wohl thematisch zur Justiz und steuerliche zum Teil Finanzen einzuordnen sind, sollte jedenfalls auch entsprechend differenziert werden.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass die europarechtlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte die Möglichkeiten des Zuzugs ausländischer GmbH-Formen, die jedenfalls über ein geringeres Mindeststammkapital verfügen, vielfach aber überhaupt keines benötigen, beträchtlich erleichtert haben. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das Statut einer europäischen Privatgesellschaft (SPE) wird nicht der letzte sein, der die Notwendigkeit eines Mindeststammkapitals in seiner Gesamtheit nachdrücklich in Frage stellt.

Der Eindruck, dass ein gesetzliches Mindeststammkapital in direkter Relation zur Eigenkapitalbasis des jeweiligen Unternehmens steht, ist daher unrichtig. Eine Verschlechterung der Eigenkapitalbasis kann darüber hinaus in all jenen Fällen, in denen eine GmbH neu gegründet wird, schon logisch gar nicht gegeben sein.

Selbst nach den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs (Vorblatt, 8) ist die Eigenkapitalquote österreichischer Unternehmen vom Medianwert 29,44 % im Jahr 2008 auf den Medianwert 37,61 % im Jahr 2011 gestiegen.

Auch sind die Erläuterungen des Entwurfs, die das Ziel des Bundesministeriums für Finanzen darlegen und begründen sollen, in vielen Punkten nicht nachvollziehbar.

Die Rückgängigmachung des Steuerentfalls aus der GmbH-Reform müsste in puncto finanzielle Auswirkungen zahlenmäßig mit +50 Mio. veranschlagt werden (siehe Erläuternde Bemerkungen RV 2356 Blg. Nr. XXIV. GP, 6). Sieht man sich allerdings die zahlenmäßig angeführten finanziellen Auswirkungen an, so scheint sogar mehr als die Rückgängigmachung des Steuerentfalls das Ziel zu sein. Nunmehr beträgt die Berechnung für das „Rückgängigmachen“ für das Jahr 2014 85 Mio. Euro (+ 70 %) und für das Jahr 2015 sogar 95 Mio. Euro (+ 90 %). Vermutungen können zwar angestellt werden, eine sachliche Ausführung hinsichtlich dieser gravierenden Differenzen ist dem Entwurf allerdings nicht zu entnehmen. Die Körperschaftsteuer-Aufkommensdaten der vergangenen Jahre (so Begründung Vorblatt, 18) werden sich wohl kaum in den letzten Monaten derart gravierend geändert haben.

Nach dem Vorblatt, 22, wird davon ausgegangen, dass ca. 25.000 bestehende GmbHs von den Änderungen betroffen seien, die zwischen 2014 und 2017 die Möglichkeit, das Stammkapital auf 10.000 Euro herabzusetzen, genutzt hätten. An Steigerung der Mindest-KöSt sind hier von einer Belastung von 2.000 Euro pro Fall/Unternehmen und insgesamt von 50 Mio. Euro angeführt. Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Denn die verminderte MindestKöSt (5 % von 35.000 Euro sind 1.750 Euro, 5 % von 10.000 Euro sind 500 Euro - Ersparnis aus MindestKöSt 1.250 für jede Gesellschaft) trifft grundsätzlich jede GmbH - und dies vollkommen unabhängig davon, ob sie ein Mindeststammkapital von 10.000 Euro hat, eines von 35.000 auf 10.000 herabsetzt oder sonst über ein gesetzlich zulässiges Stammkapital (z.B. 200.000 Euro) verfügt.

Ganz abgesehen davon, dass eine Kapitalherabsetzung für die GmbH mit Kosten verbunden ist (notariell zu beurkundender Gesellschaftsbeschluss über Herabsetzung und Änderung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung der Absicht zum Firmenbuch, Gläubigeraufruf Wr. Zeitung, nach Fristablauf Anmeldung der tatsächlichen Herabsetzung zum Firmenbuch), die im Entwurf keine Berücksichtigung finden, ist auch die Berechnung im Vorblatt, 22, nicht nachvollziehbar. Die MindestKöSt-Differenz beträgt pro GmbH 1.250 Euro und nicht 2.000 - Gesamtsumme sohin 31,25 und nicht 50 Mio. Euro.

Es wird daher durch die am 1.7.2013 in Kraft getretene Reform die Kapitalherabsetzung bestehender GmbHs überhaupt nicht und sohin in gar keiner Art und Weise gefördert - erst recht nicht steuerlich.

Angemerkt werden darf auch, dass in den Zielen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Vorblatt, 6 ff.) der „Erfolg“ der Rückgängigmachung für sich nicht angeführt wird (wie z.B. hinsichtlich des Ziels 1: „Das österreichische Bundesbudget erreicht bis 2016 ein strukturelles Nulldefizit“). Durch die Rückgängigmachung des GesRÄG 2013 in wesentlichen Teilen wird entgegen dem Vorblatt, 16, (ähnlich Vorblatt, 24) auch nicht davon auszugehen sein, dass die jährliche Anzahl an GmbH-Gründungen tatsächlich weiterhin 1.000 mehr als in den Jahren 2010 bis 2012 beträgt (Steigerung von 8.000 auf 9.000 p.a.).

Da § 24 Abs. 4 Z 1 Körperschaftsteuergesetz hinsichtlich der Höhe der MindestKöSt auf § 6 GmbHG verweist (5 % des Mindeststammkapitals) und durch den nunmehrigen Entwurf dieser § 6 GmbHG wieder das Mindeststammkapital einer GmbH von 10.000 auf 35.000 Euro erhöht wird, wird ganz klar auf die MindestKöSt für alle GmbHs von derzeit 500 auf 1.750 Euro p.a. erhöht (+ 350 %) (für das Jahr 2014 aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens von

500 auf 1.437,50 - erstes Vierteljahr 125 Euro [500:4], zweites bis viertes Vierteljahr 1.312,5 [1.750:4\*3]).

Die sogenannte Gründungsprivilegierung des § 10b GmbHG i.d.F. des Entwurfs ändert an der Höhe der MindestKöSt gar nichts, da es hier nur um die zu leistenden Stammeinlagen, nicht aber um das Mindeststammkapital geht.

Ausschließlich mit Betrachtung der MindestKöSt

- würde aus der Gesetzesänderung eine Mehrbelastung für ca. 30 % aller bestehenden GmbHs von 1.250 Euro pro GmbH und Jahr resultieren (in Summe 50 Mio. Euro pro Jahr zusätzliche Steuerlast);
- müsste jeder Neugründer eine zusätzliche Steuerbelastung in seine Überlegungen zur Neugründung einfließen lassen, da lediglich die frühere Erleichterung für Neugründungsfälle (reduzierter MindestKöSt- Betrag 1.092 € im ersten Jahr) wieder eingeführt wird.

In dieser Hinsicht ist die Aussage im Vorblatt, dass keine Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und keine wesentlichen Änderungen der Zahl der jährlichen GmbH-Gründungen gegeben seien, keineswegs nachvollziehbar. Der reduzierte MindestKöSt- Betrag 1.092 € im ersten Jahr für Neugründungen ist völlig unzureichend.

**Z 1 (§ 6 Abs. 1):**

Dass das Regierungsprogramm - im Gegensatz zu den Erläuterungen - es keineswegs geboten erscheinen lässt, das Mindeststammkapital auf den bis 30. Juni 2013 geltenden Betrag von 35.000 Euro wieder zu erhöhen, wurde bereits oben ausgeführt.

Auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist die Erhöhung des Mindeststammkapitals nachdrücklich abzulehnen. Neben den steuerlichen Auswirkungen wären auch massive gesellschaftsrechtliche Auswirkungen gegeben.

Die Kosten für die Gründung und den Betrieb einer GmbH würden damit wieder markant steigen (z.B. beim Notariatstarif „auf etwa das Doppelte“ - vgl. Vorblatt, 33). Ein Umstand, der uns in den internationalen Statistiken wie dem World Bank Report - Doing Business in Austria zweifellos weiter abrutschen lassen wird (Angaben aus Report 2014 - von 189 Staaten):

- insgesamt Rang 30 (minus zwei Plätze im Vergleich zu 2013)
- starting a business: Rang 138 (minus fünf Plätze)
- duration starting a business: 25 Tage

Zum Vergleich Deutschland

- insgesamt Rang 21 (minus zwei Plätze im Vergleich zu 2013)
- starting a business: Rang 111 (minus sieben Plätze)
- duration starting a business: 14,5 Tage

und Großbritannien

- insgesamt Rang 10 (plus ein Platz im Vergleich zu 2013)
- starting a business: Rang 28 (minus zehn Plätze)
- duration starting a business: zwölf Tage

Österreich fällt im weltweiten Vergleich diesbezüglich immer weiter zurück, weil viele Staaten erkannt haben, wie wichtig die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für den jeweiligen Wirtschaftsstandort ist, und sie entsprechend gehandelt haben und handeln - dies vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

Schon mit einem gesetzlichen Mindeststammkapital von 10.000 Euro verfügt die österreichische GmbH-Form über ein GmbH-Mindeststammkapital, das höher ist als das vergleichbarer Gesellschaftsformen in 22 EU-Mitgliedstaaten:

Belgien: SPRL 18.850 Euro, Bulgarien: OOD rund 1 Euro, Dänemark: ApS rund 10.800 Euro, Deutschland: GmbH 25.000 Euro, UG 1 Euro, Estland: OÜ 2.500 Euro, Finnland: Oy 2.500 Euro, Frankreich: SARL/EURL 1 Euro, Griechenland: EPE 0 Euro, IKE 1 Euro, Irland: Ltd 1 Euro, Italien: SRL 10.000 Euro, SSRL 1 Euro, Lettland: SIA rund 2.860 Euro, Litauen: UAB rund 2.900 Euro, Luxemburg: SARL ca. 12.400 Euro, Malta: Ltd. 1.164,69 Euro, Niederlande: bv 0 Euro, Polen: Spzoo rund 1.200 Euro, Portugal: SpQL 5.000 Euro, Rumänien: SRL rund 45 Euro, Schweden: AB 5.815 Euro, Slowakei: Sro rund 5.000 Euro, Slowenien: Doo 7.500 Euro, Spanien SL 3.000 Euro, Tschechien: Sro 1 CZK, Ungarn: Kft rund 1.666 Euro (ab 15.3.2014: rund 10.000 Euro), Vereinigtes Königreich: Ltd 1 Pfund, Zypern: Ltd 1 Cent.

Hier sind in den verschiedenen EU-Ländern laufend Änderungen gegeben - aber bislang i.d.R. nur in puncto Senkung und nicht Erhöhung des Mindeststammkapitals. Der Schnitt liegt bei ca. 8.000 Euro.

Auch die Diskussion über die Einführung eines Statuts der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea - SPE) zeigt deutlich, dass die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wie auch die Europäische Kommission selbst - vgl. deren Vorschlag zum Statut der SPE KOM(2008) 306, 8 - kaum Interesse an einem namhaften Mindestkapital hat - ein Standpunkt, dem die Wirtschaftskammer Österreich von Beginn an entgegengetreten ist. Dieser Standpunkt könnte allerdings eine Änderung erfahren, wenn sich tatsächlich die innerösterreichischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart verschlechtern. Dass die Debatte über die SPE weitergehen wird, zeigt ein Blick auf den aktuellen deutschen Koalitionsvertrag (25).

Durch die Novelle würde Österreich mit 35.000 Euro wieder den negativen Spitzenplatz einnehmen.

Bereits jetzt erreichen uns von betroffenen Unternehmen - auch von ausländischer Provenienz - eine Vielzahl von Beschwerden über das beabsichtigte Vorhaben. Einige Unternehmen haben im Zuge unserer Beratungspraxis sogar angekündigt, ihr Unternehmen außerhalb von Österreich zu gründen (z.B. in der Slowakei oder Deutschland), was erst recht zu Steuerausfällen für den Fiskus führen wird.

Der Gesetzgeber des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 hat die Senkung des Mindeststammkapitals wohlüberlegt vorgenommen (EB RV 2356 BlgNR XXIV. GP, 13 f.):

„Eine Reihe anderer europäischer Staaten hat die Gründung vergleichbarer Gesellschaften ebenfalls erleichtert und das Mindeststammkapital erheblich gesenkt. Sollte das auf Gemeinschaftsebene diskutierte Statut über eine Europäische Privatgesellschaft (SPE) angenommen werden, so könnte diese Gesellschaft im Vergleich zur GmbH aller Voraussicht nach ebenfalls mit geringeren Kapital- und Formanforderungen gegründet werden.

Die österreichische GmbH steht daher im verschärften Wettbewerb mit den Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten und zukünftig möglicherweise auch mit der Europäischen Privatgesellschaft (SPE). Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es daher, die österreichische GmbH für Gründer im Vergleich zu den Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten attraktiv zu halten und im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen zu stärken: Die Gründung soll leichter und billiger möglich sein.

Gleichzeitig soll dadurch aber auch der Wandel im österreichischen Wirtschaftsleben nachvollzogen werden, in dem bereits etwa vier Fünftel der Unternehmen in Dienstleistungsbranchen tätig sind. Wie von Seiten der Wirtschaft nachvollziehbar dargelegt, sind diese Unternehmen regelmäßig auf deutlich weniger Kapitalausstattung angewiesen.

...

Mit dieser Maßnahme [der Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro], mit der in erster Linie Neugründungen und damit oft auch erst der Einstieg in die selbstständige unternehmerische Tätigkeit erleichtert werden, soll auch dem Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen und nachhaltig sichergestellt werden, dass die GmbH im Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen weiterhin erfolgreich sein wird.“

Das Mindeststammkapital stellt in erster Linie eine Seriositätsschwelle dar. Diese Summe muss der Unternehmensgründer persönlich aufbringen, um in der Rechtsform einer GmbH unternehmerisch tätig werden zu können. Da mit einer GmbH-Form auch erhöhte Kosten verbunden sind (z.B. Bilanzierungspflichten), muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Führung eines Unternehmens als „kleine“ Kapitalgesellschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.

In vielen neuen Geschäftsfeldern, insb. der Dienstleistungsbranche, ist eine höhere Kapitalausstattung nicht notwendig, da beispielsweise Büromieten und Arbeitslöhne nicht anfallen.

Das Mindeststammkapital kann hinsichtlich der konkret notwendigen Kapitalausstattung auch keinerlei Richtwert darstellen, da das für den Start und den ersten Betrieb eines Unternehmens notwendige Kapital von den jeweiligen Einzelumständen abhängt. Auch ist das Stammkapital nicht die einzige Form, ein Unternehmen mit den notwendigen liquiden Mitteln auszustatten. Unternehmensgründungen sollen auf solider finanzieller Basis beruhen und Chancen auf ein möglichst langfristiges wirtschaftliches Dasein haben.

Es sind für jeden Einzelfall die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um wirtschaftlich bestehen zu können und nicht umgehend sehenden Auges in eine Insolvenz zu geraten. Dies liegt sowieso im eigenen Interesse der Gründer, denn nur dadurch erreichen sie, dass der Gesellschaft gegenüber das notwendige Vertrauen der Vertragspartner (insb. bei Auftragsvergaben im B2B-Bereich und bei Unternehmenskooperationen) gegeben ist und Gläubiger nicht rascher als bisher sich veranlasst sehen, ihre Forderungen fällig zu stellen, zu betreiben und allenfalls sogar Insolvenzanträge zu stellen. Eine qualifizierte Unterkapitalisierung führt zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter.



Unseriöse GmbH-Gründungen sollten bestmöglich vermieden werden. Vielfach wird gegen die Senkung des Mindeststammkapitals auch vorgebracht, dass eine derartige Senkung das Missbrauchspotential der GmbH-Form stark erhöhen würde. Hinsichtlich der in den letzten Jahren in vielen EU-Ländern vorgenommenen Senkungen sind derartige Umstände bislang nicht bekannt geworden. Ausschlaggebend ist diesbezüglich die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit - und zweifellos auch der effiziente Vollzug bestehender Regelungen. Z.B. unterliegt die englische Limited sehr strikten ex-post-Kontrollen.

In vielfacher Weise knüpft die österreichische Rechtsordnung hiebei an den handelnden Organen, den Geschäftsführern einer GmbH an. Sie unterliegen häufig persönlichen und der Höhe nach unbeschränkten Haftungen nach diversen Vorschriften, z.B.:

- Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 25 Abs. 1 GmbHG).
- Es bestehen umfangreiche Bilanzierungs-, Aufbewahrungs- und Offenlegungspflichten (§§ 277 ff UGB).
- Die Geschäftsführer haften als organschaftlicher Vertreter wegen Nichtabführung von Steuern (§§ 9, 80 BAO).
- Die Geschäftsführer haften als organschaftlicher Vertreter für Sozialversicherungsabgaben (§ 67 Abs. 10 ASVG) - mitunter strafbewehrt (§§ 153c f. StGB).
- Die Geschäftsführer haften als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche (§ 9 VStG).
- Die Geschäftsführer haben ohne schuldhaftes Zögern einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 69 Abs. 2 IO). Sie sind als organschaftliche Vertreter zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Anlaufkosten eines Insolvenzverfahrens verpflichtet (höchstens zu 4.000 Euro) (§ 72a Abs. 1 IO). Eine derartige Verpflichtung trifft auch den Mehrheitsgesellschafter (§ 72d IO).
- Die Gewerbeordnung schließt Rechtsträger von der Gewerbeausübung insb. nach rechtskräftiger Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aus (§ 13 GewO).
- In bestimmten Bereichen ist z.B. bei der USt. ein sog. reverse charge System gegeben; dies als Baustein zur Betrugsbekämpfung.
- Mit der Auftraggeberhaftung nach ASVG werden Generalunternehmer hinsichtlich Sozialversicherungsabgaben in die Pflicht für ihre Subunternehmer genommen. Entsprechend verantwortlich ist der GmbH-Geschäftsführer.

Dass das eingezahlte Stammkapital gerade in der Gründungs- und ersten Betriebsphase einer neuen GmbH zu einem maßgeblichen Teil für diese Anlaufkosten Verwendung findet, stellt augenscheinlich dar, dass es nicht das Gläubigerschutzmittel ist, für das es häufig gehalten wird. Es kann zulässigerweise sofort für den Betrieb eingesetzt werden - und das ohne Einwirkungsmöglichkeiten der Gläubiger.

Gläubigerschützend ist allerdings das Verbot der Einlagenrückgewähr sowie die Absicherung des Stammkapitals als „dauernder Grundstock der Gesellschaft“ und alleiniges „dem Zugriff der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt“ (*Bauer/Zehetner* in *Wr. Kommentar GmbHG*, 27. Lfg., § 82, Rz 4). Hingewiesen werden darf darauf, dass z.B. die Höhe des Geschäftsführergehalts unmittelbare Auswirkungen auf die Erzielung von GmbH-Gewinnen haben kann.

„Letztlich bleibt die Funktion einer Eintritts- und Seriositätsschwelle, um die ärgste ‚Spreu abzusondern.“ (Kalss/Eckert, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts, Wien 2005, 332 m.w.N.).

Das gesetzliche Mindeststammkapital in Höhe von 10.000 Euro ist unbedingt beizubehalten und keinesfalls wieder auf 35.000 Euro zu erhöhen.

### Z 3 (§ 10b):

Nach den Erläuterungen sollen § 10b dazu führen, dass die Rechtsform der GmbH auch für Unternehmer mit geringen finanziellen Möglichkeiten attraktiv bleibt. Ganz abgesehen davon, dass die Attraktivität, die durch das GesRÄG 2013 erreicht wurde, alleine schon durch die Auswirkungen hinsichtlich der MindestKöSt schwersten Schaden erleiden würde, ist diese Begründung nicht überzeugend.

Wesentlicher Aspekt des GesRÄG 2013 war, die Rechtsform der GmbH auch für all jene Unternehmer zu öffnen, die regelmäßig auf deutlich weniger Kapitalausstattung angewiesen sind (so sind bereits vier Fünftel der Unternehmen in Dienstleistungsbranchen tätig - vgl. EB RV 2356 Blg. NR XXIV. GP, 12).

Wie wir auch ausdrücklich in unserer Stellungnahme zum Ministerialentwurf des GesRÄG 2013 hingewiesen haben, konnte und kann es nicht Ziel einer Mindeststammkapitalherabsetzung sein, Kapitalschwächen zu fördern: „Es sind für jeden Einzelfall die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um wirtschaftlich bestehen zu können und nicht umgehend sehenden Auges in eine Insolvenz zu geraten.“ (vgl. Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_12248/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_12248/index.shtml)).

Diese Öffnung der GmbH-Rechtsform für Unternehmer mit geringerem Kapitalbedarf würde damit nicht einmal acht Monate nach Inkrafttreten des GesRÄG 2013 wieder verschlossen werden. Neugründer wären gezwungen, wesentlich mehr Aufwand tätigen, insb. wesentlich mehr Stammkapital aufbringen zu müssen, als es für ihr Unternehmen notwendig ist.

Da auch eine „GmbH (gründungsprivilegiert)“ eine GmbH mit einem gesetzlichen Mindeststammkapital von 35.000 Euro ist, darf schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Notariatstarif auch in den Fällen des § 10b nach dem tatsächlich vereinbarten Stammkapital zu bemessen wäre (mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 8 dritter Satz NTG) - und jedenfalls nicht mit 10.000 Euro.

Nicht zu verschweigen ist, dass auch mit der Auflösung der Gründungsrücklage in eine Stammeinlage weitere Kosten verbunden sind, wie z.B. aufgrund der notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrages (Firma, Stammeinlage etc.), Notariatskosten, Firmenbuch - aber auch die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (da für diese Fälle § 12 GmbHG nicht zur Anwendung gelangt).

Diese zusätzlichen Aufwände werden in den Ausführungen des Vorblatts überhaupt nicht berücksichtigt. Der Aufwand für die Änderung einer Gesellschaft nach § 10b in eine nach § 6 ist nicht einer, der jedenfalls erst nach zehn Jahren nach Gründung anfallen kann.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Ablehnung ist auszuführen, dass die Erläuterungen zu § 10b im Hinblick auf die möglicherweise damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen zu wenig weit ausgefallen sind, um eine eingehende Prüfung und Beurteilung des Entwurfs in diesem Punkt vornehmen zu können. Klar ist, dass mit den Bestimmungen wesentliche Grundsätze des Gesellschaftsrechts außer Kraft gesetzt werden, weswegen eine eingehende Diskussion notwendig und zweckdienlich erscheint.

Viele wissensbasierte Dienstleister kooperieren („virtuelle Unternehmen“) bzw. arbeiten projektorientiert zusammen. Gesellschaftsrechtlich notwendig wäre hier eine Form der „single-purpose-company“. Der unternehmensrechtliche Zusammenschluss wurde durch das GesRÄG 2013 erleichtert. Eine stigmatisierte „Gründungsprivilegierung“ gemäß § 10b GmbHG deckt dies nicht ab.

#### **Abs. 1:**

Das Ziel des Gesetzgebers - „Privilegierung“ nur für neu gegründete GmbHs - ist klar, die Formulierung des Weges dorthin verbesserungswürdig. Die Eintragung einer neuen GmbH in das Firmenbuch wirkt konstitutiv (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Mit der Anmeldung muss der Gesellschaftsvertrag dem Firmenbuchgericht vorgelegt werden.

Schon aus diesem Grund müssten alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages vor Eintragung, was gar nicht so selten vorkommt, für die „Privilegierung“ irrelevant sein. Zudem haben Änderungen des Gesellschaftsvertrags kraft ausdrücklicher Anordnung des § 49 Abs. 2 keinerlei rechtliche Wirkungen, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen sind (von einer teilweisen Bindung im Innenverhältnis wird ausgegangen). Allerdings verweist Abs. 1 ausdrücklich auf § 49.

Sachlich wird es wohl auch nur schwer rechtfertigbar sein, alle Änderungen zu erfassen, unabhängig davon, ob diese das Stammkapital betreffen (z.B. Firma oder Sitz).

#### **Abs. 2:**

Die Formulierung lässt den Schluss zu, dass auch eine GmbH (gründungsprivilegiert) eine mit einem Stammkapital von 35.000 Euro ist, aber auch ein höheres Stammkapital zulässig ist. Nicht ganz klar ist, wie weit die „Abweichungen“ von §§ 6a Abs. 1 und 10 Abs. 1 zu verstehen sind. Angeregt wird, in den Erläuterungen klar zu stellen, dass unter den sonstigen Voraussetzungen auch Sacheinlagen zulässig sind - oder auch klar zu stellen, dass Gründungen nach § 10b ausschließlich mit Bareinlagen zulässig sind.

#### **Abs. 3:**

Die Formulierung ist unklar. Ist es tatsächlich so gemeint, dass die Gesellschafter - entgegen den sonstigen tragenden Grundsätzen des Gesellschaftsrechts - in Summe nicht verpflichtet werden können, mehr als 10.000 Euro (5.000 Euro nach Abs. 2 plus 5.000 Euro nach Abs. 3) an Stammeinlagen einer GmbH mit einem (Mindest-)Stammkapital von 35.000 oder auch mehr aufzubringen?

Welche (gesellschafts-)rechtlichen Wirkungen damit tatsächlich verbunden sind, sollte im Sinne der Rechtsklarheit für alle Betroffenen in den Erläuterungen deutlicher, als es bislang der Fall ist, dargestellt werden.

Trotz eines ex-lege-Mindeststammkapitals von 35.000 Euro wäre wohl davon auszugehen, dass die Gesellschafter (i) zwar Stammeinlagen übernehmen müssen, die in ihrer Gesamtheit dem vereinbarten Stammkapital entsprechen, (ii) sie aber in ihrer Gesamtheit durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ihre gemeinsame gesellschaftsrechtliche Grundpflicht zur Leistung von Stammeinlagen beschränken können - nicht jedoch auf unter 10.000 Euro.

Dass diese Konstruktion zwar Neugründern helfen können soll, ist das Ziel. Dass dieses Ziel unter Bruch tragender Prinzipien des Gesellschaftsrechts erfolgt, liegt aber auf der Hand. Da der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen nur Wirkung zwischen den Gesellschaftern zu entfalten vermag, müsste verdeutlicht werden, dass mit Erfüllung dieser Verpflichtung (grundsätzlich) keine weiteren persönlichen Haftungen der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden bestehen - analog den Wirkungen der Volleinzahlung der vereinbarten Stammeinlagen bei einer GmbH gem. § 6 GmbHG i.d.F. des Entwurfs.

Wird die Gründungsprivilegierung während der ersten zehn Jahre der Gesellschaft nicht beendet, so führt dies dazu, dass eine derartige GmbH mit 10.000 Euro geleisteter bzw. insg. zu leistender Stammeinlage hinsichtlich ihrer gesellschaftsrechtlichen Konstruktion de facto eine solche mit einem Stammkapital von 10.000 Euro ist.

#### **Abs. 4:**

Ein Hinweis auf die „Privilegierung“ in der Firma ist als stigmatisierend abzulehnen. Als neugegründetes Unternehmen geht es darum, sich rasch am Markt zu positionieren. Der Zusatz „gründungsprivilegiert“ stempelt Gründer als Unternehmer 2. Klasse ab und diskriminiert am Markt und schafft so Wettbewerbsnachteile.

Ebenso wie bei einer „normalen“ GmbH kann mit Blick in das Firmenbuch das eingezahlte Stammkapital ersehen werden. Darüber hinaus ist auch zu diesem Punkt zu wiederholen, dass das Stammkapital höchstens im Zeitpunkt der Unternehmensgründung einen Haftungsfonds darstellen kann, da es unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte für das Unternehmen selbst eingesetzt werden kann. Schon bislang konnte ein Blick in das Firmenbuch keinerlei Information über den tatsächlich vorhandenen Haftungsfonds erbringen. So würde z.B. eine GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren zwar schon eröffnet ist, aber dies noch nicht im Firmenbuch angemerkt ist, nach den Erläuterungen allenfalls noch über einen Haftungsfonds verfügen. Erst mit der Anmerkung des Insolvenzverfahrens wäre die Warnung offensichtlich, dass es mit einem Haftungsfonds wohl nicht mehr weit her ist.

Im Firmenbuch selbst sollte - aufgrund der für den Laien wohl nicht allzu leicht zu erfassenden Konstruktion des § 10b - ein entsprechender, nicht stigmatisierend wirkender Hinweis aufscheinen.

#### **Abs. 5:**

Der Gedanke des Ansparens ist nicht neu und findet sich z.B. einer des deutschen GmbHG.

Der gewählte Ansatz würde allenfalls die Gründung, nicht aber den Betrieb erleichtern (jedoch im Verhältnis zur geltenden Rechtslage wesentlich erschweren). Schon aus diesem Grund wird der Entwurf auch in diesem Punkt abgelehnt. Darüber hinaus würde in vielen Fällen ein höheres Stammkapital angespart werden müssen, als dies notwendig ist.

Allerdings sind nicht die Gesellschafter (so Erläuterungen), sondern ist die Gesellschaft verhalten, Rücklagen für Stammeinlagen zu bilden. Damit wird die originäre Pflicht der Gesellschafter eine der Gesellschaft selber.

Näher erläutert werden sollte, was diese Rücklage in wirtschaftlicher Sicht tatsächlich bedeutet. Ist sie, untechnisch gesprochen, ein Stammeinlagenersatz, können die darin „liegenden Gelder“, wie jede Stammeinlage selber, unmittelbar für den Betrieb des Unternehmens herangezogen werden (z.B. für die Zahlung von Mieten). Im Gegensatz zum Firmenbuch ist allerdings für Außenstehende nicht unmittelbar erkennbar, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine derartige Rücklage gebildet wurde. Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass eine derartige Rücklagendotierungsverpflichtung im Sinne einer Thesaurierung aufzufassen ist, womit diese Gelder im Widerspruch zum Grundgedanken des Stammkapitals dem unmittelbaren Betrieb des Unternehmens nicht zur Verfügung stehen würden.

Handelt es sich um eine versteuerte Rücklage, stellt sich die Frage, ob, und wenn ja wie, sich Zahlungen von Gesellschaftsschulden „aus dieser Rücklage“ auswirken können.

Die Auffüllung der Stammeinlagen bedürfte jedenfalls einer Änderung des Gesellschaftsvertrages - was kostenintensiv ist. Da damit die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters betroffen sein würde, ist eine gesetzlich angeordnete Beschlussfassung darüber mehr als heikel.

Der Verweis auf § 229 Abs. 6 UGB verbleibt unklar, weil unter Berücksichtigung der Formulierung des Abs. 5 erster Satz nicht verständlich ist, welcher „Rest“ eine sinngemäße Anwendung des § 229 Abs. 6 UGB bedarf.

#### **Abs. 6:**

Die Formulierung „Die Gründungsprivilegierung kann ... beendet werden“ streicht deutlich heraus, worum es wirklich geht: Es handelt sich keineswegs um eine Privilegierung, sondern um - untechnisch gesprochen - eine Strafe. Unter bestimmten Auflagen kann die Gesellschaft aus eigenem dieser entgehen. Ein Privileg, ein Vorrecht, wird in aller Regel nicht aus eigenem Zutun und freiwillig seitens des Privilegierten preisgegeben.

Satz 1 (und auch 3) stellt offensichtlich darauf ab, dass das Stammkapital einer gründungsprivilegierten GmbH nur 35.000 Euro betragen darf (Hälfteinzahlerfordernis) (vgl. Anmerkungen oben zu Abs. 2).

Um Differenzierungen zu vermeiden, könnte überlegt werden, Satz 1 dahingehend zu ändern, dass die „Gründungsprivilegierung“ beendet werden kann, wenn die Voraussetzungen der §§ 6a und 10 erfüllt sind.

Was passiert, wenn nach Ende der 10-Jahres-Gründungsprivilegierung bezüglich Gesellschafter und Gesellschaft nichts passiert?

Eine ex-lege Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder dergleichen kann nicht die Folge sein. Besteht die „einzig“ Konsequenz darin, dass die Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt für die volle Differenz zum nicht eingezahlten Stammkapital voll haften (dies würde der Umkehrschluss aus dem Vorblatt, 16, nahelegen)? Und zwar auch dann, wenn allfällige Gründungsrücklagen zwar vorhanden sind, aber nicht in Stammeinlagen „umgewandelt“ wurden?

Kommt es zu einer ex-lege Änderung des Gesellschaftsvertrages oder gilt der Gesellschaftsvertrag aufgrund Gesetzeswidrigkeit ab diesem Zeitpunkt als fehlerhaft?

Als Norm sollte der Ausdruck „kann“ im dritten Satz „darf“ lauten.

Angemerkt wird, dass bei der „Rückführung“ auf den Stand vor dem GesRÄG 2013 „vergesen“ wurde, § 36 GmbHG ebenfalls rückzuführen. Das GesRÄG 2013 hat hier Verschärfungen umgesetzt (Einberufungs- und Mitteilungspflichten).

## **Z 5 (§ 127)**

Jene GmbHs, die ab dem 1. Juli 2013 neu mit weniger als 35.000 Euro Stammkapital gegründet wurden, und jene, die eine Kapitalherabsetzung unter diesen Betrag vorgenommen haben, müssten ebenfalls ansparen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es fraglich, ob diese Regelung mit dem Vertrauensgrundsatz vereinbar ist, der in sehr engen Grenzen Dispositionen der Rechtsunterworfenen im Hinblick auf eine bestehende Rechtslage schützt. Schon die zusätzlichen Kosten für das Ansparen sind nicht tolerierbar, erst recht die einer Kapitalherabsetzung und nachfolgender Kapitalaufstockung, die man sich jedenfalls hätte ersparen können.

## **zu Artikel 25 - Änderung des Notariatstarifgesetzes**

Mit der Anhebung des Mindeststammkapitals werden die Gründungskosten wieder massiv gesteigert (Kosten des Notariatsakts und der sonst mit der Gründung notwendigerweise verbundenen Beglaubigungen). Ausgenommen ist lediglich der eher geringe Bereich der Musterformulargründungen.

Selbst GmbHs (gründungsprivilegiert) sind bei den Notariatskosten nicht generell privilegiert. Ihr Stammkapital beträgt zumindest 35.000 Euro, entsprechend ist - so auch die Erläuterungen - mit ca. einer Verdoppelung der Notariatskosten zu rechnen.

Derartige Kostensteigerungen werden auch im Hinblick auf die durch internationale Studien immer wieder aufgezeigten Vergleiche ausdrücklich abgelehnt. Wurde die GmbH-Gründung auch international als besonders kostenintensiv angesehen, was mit dem GesRÄG 2013 begegnet werden sollte, so ist dieser Effekt zumindest beizubehalten und nicht umzukehren.

Allerdings plädieren wir aus Anlass der gegenständlichen Novelle zum wiederholten Male dafür, dass unsere Forderung nach Abschaffung der Notariatsaktspflicht als solche umgesetzt wird. Auch die Erläuterungen zum GesRÄG 2013 führen aus, dass eine derartige gänzliche Abschaffung auch für den Gesetzgeber nicht vollkommen denkunmöglich ist.



Auch enthält das aktuelle Regierungsprogramm den Punkt, dass Formpflichten im Gesellschaftsrecht vereinfacht werden sollen.

Die Sinnhaftigkeit einer derartigen Notariatsaktspflicht ist vor allem dort hinterfragungswürdig, wo eine Reihe für zumindest einen Vertragspartner wesentlich „gefährlichere“ Rechtsgeschäfte nicht derartig strengen Formalvoraussetzungen unterliegen (z.B. Gründung von Personengesellschaften mit einer unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter).

Der mit dem Gesetzesentwurf verbundene wesentlich erhöhte Aufwand könnte zumindest partiell mit einer Abschaffung der Notariatsaktspflicht kompensiert werden.

Die Abschaffung der Notariatsaktspflicht ist zudem eine Voraussetzung dafür, dass eine Gründung einer GmbH elektronisch beantragt werden könnte - eine Vorgehensweise, die anderen EU-Ländern nicht unbekannt ist.

#### zu Artikel 26 - Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Auch die Änderung des RATG führt zu wesentlich erhöhten Rechtsanwaltskosten. Auch diese Wirkungen sind abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.